

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 148 (1980)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

11/1980 148. Jahr 13. März

Erklärung der Schweizer Bischofskonferenz zur pastoralen Lage 157

Die institutionellen kirchlichen Dienste von Laien in der Kirche

Eine theologische Besinnung auf die besonderen kirchlichen Dienste von Laien von Sandro Vitalini 158

Eine Information zur Stellungnahme der römischen Sakramentenkongregation von Karl Schuler 161

Die staatskirchenrechtlichen Implikationen im «Fall Küng» Die Rechtsfolgen einer kirchlichen Lehrbeanstandung an den Katholisch-Theologischen Fakultäten der bundesdeutschen Universitäten. Es informiert Joseph Lichtl 162

Zum Fastenopfer 80 (4) Hinweise von Gustav Kalt 164

Pastorale Situation, Ökumenische Konferenz, Pastoralforum Von der Pressekonferenz der Schweizer Bischofskonferenz berichtet Rolf Weibel 164

Hinweise 165

Amtlicher Teil 165

Romanische Kirchen in der Schweiz Ehemalige Stiftskirche St. Sebastian und Laurentius des ehemaligen Damenstiftes zum Hl. Kreuz, Schänis (SG)



Erklärung zur pastoralen Lage

Die Ereignisse im Zusammenhang mit Professor Hans Küng haben vielfältige Reaktionen ausgelöst. Die Schweizer Bischöfe haben die pastorale Situation, die dadurch in unserem Land entstanden ist, besprochen.

1. Aus zahlreichen Reaktionen spricht eine echte Sorge um die Kirche in der Welt von heute, um eine zeitgemässe Glaubensverkündigung, um das ökumenische Anliegen und um die theologische Forschung. Die Stellungnahmen gehen vielfach über den Einzelfall hinaus und berühren wesentliche Fragen der kirchlichen Gemeinschaft.

2. Die Schweizer Bischöfe werden sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Probleme, welche sich zwischen Lehramt und Theologen ergeben, besser gelöst werden können. Sie erinnern daran, dass sie am 30. April 1974 die Empfehlungen der Schweizer Synode vom 16./17. Februar 1974 an Papst Paul VI. weitergeleitet haben.

«Die Beschlüsse des II. Vatikanischen Konzils haben unter anderem zur Publikation des Motu Proprio «Integrae servandae», des Dokumentes der Bischofssynode 1971 «Die Gerechtigkeit in der Welt» und der Pastoral-Instruktion «Communio et Progressio» sowie zur Einsetzung der Internationalen Theologenkommission geführt.

Die Synode wünscht:

– dass diesen Beschlüssen und Publikationen volle Beachtung geschenkt werde;

– dass als Fortsetzung solcher Bemühungen der Dialog zwischen den Vertretern des Lehramtes und den Theologen verstärkt werde, wobei die Eigenverantwortung der einen wie der anderen beachtet werden muss, damit in einem gemeinsamen Gespräch die Lösung der anstehenden Fragen gefunden werden kann;

– der gleiche Geist des Dialogs bei jenen Massnahmen zu spüren sei, welche die Glaubenskongregation oder andere Instanzen gegenüber Theologen ergreifen können, was heisst, dass sie die Gelegenheit haben müssen, angehört zu werden und ihren Standpunkt zu erklären, wie es heutigem Rechtsempfinden entspricht. In diesem Fall soll der Betroffene bei Lehrverfahren das Recht haben, selber einen Verteidiger zu bestimmen und Einblick in alle Akten zu erhalten.

Die Synode wünscht auch, dass entsprechend dem Dekret «Christus Dominus», das von der Hirtenaufgabe der Bischöfe spricht, jeder Bischof immer informiert und zur Stellungnahme beigezogen wird, wenn Schwierigkeiten über Ansichten eines Theologen seines Bistums entstehen. Ebenso sollen die Bischofskonferenzen eingeladen werden, unter Beizug ihrer theologischen Kommissionen ständige Beziehungen mit den Theologen zu pflegen. Im Falle eines schon begonnenen Verfahrens sollen sie beauftragt werden, die Informationen zu beschaffen und dazu Stellung zu beziehen.»

Daraus ergaben sich eingehende Bemühungen der gesamtkirchlichen Stellen und der Bischöfe. Diese Bemühungen werden weitergeführt.

Die Schweizerische Synodenversammlung hat gleichzeitig einen Appell an die Theologen gerichtet, in dem es heisst:

«Sie mögen ihre Arbeit mutig, aber in grosser Sorge um den Glauben des Gottesvolkes, in dessen Dienst sie stehen, weiterführen, besonders indem sie

- den Unterschied zwischen wissenschaftlicher Forschung, in der sie im Auftrag der Kirche ihren persönlichen Beitrag für ein vertieftes Verständnis der Heilsbotschaft leisten, und Verkündigung, die im Namen der Kirche geschieht, gebührend beachten, ohne jedoch beide Bereiche voneinander zu trennen;

- deutlich erkennen lassen, was allgemeines Glaubensgut der Kirche und was theologische Lehrmeinung oder Hypothese ist;

- verantwortungsvoll die Wirkung ihrer Veröffentlichungen und Stellungnahmen auf die öffentliche Meinung abwägen.

Sie mögen von ihrer Seite her die Voraussetzungen für einen offenen und fruchtbaren Dialog mit dem Lehramt schaffen, dessen Autorität sie als Dienstfunktion sehen, und im Gehorsam, der sich am Evangelium orientiert, anerkennen.»

Es ist zu hoffen, dass Professor Küng im Sinne dieser Synodempfehlung seine Haltung und seine Aussagen überprüft.

3. Es handelt sich bei den jetzigen Schwierigkeiten um mehr als um Fragen des Verfahrens und des Verhaltens. Es geht um den unverkürzten Glauben, seine Verkündigung und seine Verwirklichung im Leben. Weil dabei immer neue Probleme zu bewältigen sind, ist die Arbeit der Theologen wichtig und unerlässlich. Die theologische Forschung und das Bemühen, die Glaubenswahrheiten für die jeweiligen Menschen verständlich darzustellen, ist eine bleibende Aufgabe. Sie kann nur gelöst werden in Zusammenarbeit von Lehramt und Theologen, die beide berufen sind für den Dienst am Glauben des Gottesvolkes, das in dieser Zeit unterwegs ist.

4. Es gehört zur Aufgabe der Theologen, die Botschaft des Glaubens zu erschliessen und zeitgemäss darzustellen. Dem Lehramt ist darüber hinaus die besondere Verantwortung übertragen, diese Versuche und Bemühungen der Theologen am Wort Gottes und an der Glaubensüberlieferung der Kirche zu messen. Dabei können Entscheidungen unumgänglich werden.

5. Trotz aller Schwierigkeiten und Spannungen, unter denen wir alle leiden, bleibt die gemeinsame Verantwortung von Lehramt und Theologen für den Dienst am Glauben und für die ökumenische Zusammenarbeit. Die Probleme, denen wir gegenüberstehen, bedeuten einen Anruf Gottes und damit eine Chance. Die von Konzil und Synode angestrebte Erneuerung geht weiter.

Schweizer Bischofskonferenz

Ich werde mich somit in dieser Darlegung an die scholastische Methode halten und zunächst die Einwände gegen diese Institution anführen, um dann zur Problemlage überzugehen und auf die erhobenen Bedenken zu antworten.

1. Einwände

a. Diese Dienste sind überflüssig

Seelsorger und Theologen verwunderten sich darüber, dass Paul VI. diese neue Möglichkeit vorsah. Die Gläubigen sind ja schon durch die Taufe und die Firmung zum Dienst an der kirchlichen Gemeinschaft und an der ganzen Welt bestellt. Durch ihr Gebet, ihre Arbeit, durch ihr Ankämpfen gegen jede Form des Bösen, durch die Bezeugung des Evangeliums in Wort und Tat bringen sie ihre Teilhabe am Priestertum Christi, der Priester, König und Prophet ist, zum Ausdruck.

Man sieht also nicht ein, warum bestimmten Laien ein besonderes «Etikett aufgeklebt» werden sollte, wenn doch alle Getauften und Gefirmten denselben Auftrag erhalten haben. «Non sunt multiplicanda entia sine necessitate!»

b. Diese Dienste sind diskriminierend

Diese Dienste sind nicht nur überflüssig, sondern sie schaden dem Leben der christlichen Gemeinde, führen sie doch eine willkürliche Trennung herbei zwischen denen, die sie empfangen, und den übrigen Gläubigen. In einer Zeit, in der man die brüderliche Beziehung zu betonen sucht, die das Leben der Kirche grundlegt, richtet diese Neuerung unter den Gliedern des Gottesvolkes von neuem ungehörige, verletzende Unterschiede auf. Man muss sich darum davor hüten, solche «Etiketts» einzuführen, damit es nicht zu einer willkürlichen «Hierarchisierung» unter den Gläubigen kommt. Es ist doch wirklich seltsam, dass man auf der einen Seite bei den Priestern Würden und Titel abschaffen, sie aber auf der anderen Seite bei den Laien einführen will.

c. Diese Dienste sind klerikalisierend

Es wäre niemandem in den Sinn gekommen, solche Dienste zu «erfinden», wenn man nicht immer mehr Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Priestern gehabt hätte. Nur der Mangel an Berufungen zum Priestertum und die Flucht einer Menge von Priestern in die Laisierung haben auf den Gedanken gebracht, nach gutwilligen Laien zu greifen, um damit die Lächer so weit als möglich zu stopfen. Diese Laien wären somit «Mini-Priester». Ihnen würde ein Teil der bisher vom Priester geleisteten Aufgaben übertragen. Sie wären somit gezwungen, eine klerikale Tätigkeit auszu-

Theologie

Die institutionellen kirchlichen Dienste von Laien

Einleitung

Fast acht Jahre nach der Veröffentlichung des Apostolischen Schreibens «Mi-

nisteria quaedam» Pauls VI. vom 15. August 1972 steht man der Einsetzung einiger besonderer kirchlicher Dienste von Laien etwas ratlos gegenüber und hat das Dekret noch keine bestimmte, feste Anwendung gefunden. Der Grund hierfür liegt sicherlich auch in mehreren theoretischen Schwierigkeiten, die man dieser Neuerung gegenüber empfindet. Es lohnt sich meines Erachtens, in dieser Reflexion über sie nachzudenken.

üben, wobei sie das Besondere ihres Auftrags als Laien verlören. Falls die Zahl der Priester wieder zunähme, müssten diese «in Dienst genommenen» Laien wieder ins Glied zurücktreten, denn man hätte dann für sie keine besondere Aufgabe und auch keine Mittel mehr, um sie zu entlohnen. Somit kann man nur wünschen, dass die Laien es ablehnen, sich auf eine so willkürliche Art, die ihre spezifische Würde als Laien nicht respektiert, klerikalisieren zu lassen.

d. Diese Dienste sind nur eine Falle

Auf dem Umweg über diese Dienste will man versuchen, diejenigen, denen man den Haupteingang zusperrte, durch ein Hintertürlein hereinzulassen. Man weiss, mit welchem Nachdruck der Heilige Stuhl von verschiedenen Seiten angegangen wurde, sich mit der Weihe von «*Viri probati*» einverstanden zu erklären. Obwohl dies von seiten des Papstes und der Bischofssynode abgelehnt wurde, sind einige der Meinung, die Bitte könnte von neuem vorgebracht werden, indem man die Autoritäten der Kirche vor eine vollendete Tatsache stellt: vor verheiratete Laien, die fast sämtliche Tätigkeiten eines Pfarrers ausüben und bereit sind, die Priesterweihe zu empfangen.

In gewissen Kreisen verlangt man auch, die Möglichkeit zu studieren, Frauen zu weihen. Selbst wenn Paul VI. noch die herkömmliche Lehre, die auch die der Ostkirchen ist, von neuem bekräftigt hat, sind gewisse Leute der Ansicht, die Strategie, solche Dienste Frauen anzuvertrauen, könnte den Zeitpunkt einer neuen Prüfung der ganzen Frage schneller herbeiführen.

Begreiflich, dass die Kreise, die sich der Weihe von «*Viri probati*» und erst recht von Frauen widersetzen, in diesen Diensten ein Trojanisches Pferd erblicken, das zum Umsturz der ganzen Tradition des kirchlichen Lebens führen wird. «*Principiis obsta!*»

e. Diese Dienste widersprechen der Tradition

Während Jahrhunderten hat man niedere Weihen im Hinblick auf die Priesterweihe vorgesehen. Diese Weihen sind als Vorstufen des Weihesakraments verstanden worden. Man kann also nicht behaupten, sie hätten auf der Taufe und der Firmung beruht. Im Gegenteil ist zu sagen, dass sie vom Weihesakrament ausgehen. Falls jemand sie empfangen will, so darf er nicht betrügen; er muss erklären, dass er in den Klerus eintreten will. Wenn diese Dienste beständig ausgeübt werden, können sie durch den Empfang der Diakonatsweihe sanktioniert werden, was der ganzen Tradition entspricht.

Praktisch üben ein Pastoralassistent oder ein Katechet bereits die Tätigkeiten eines Diakons aus. Man darf deshalb nicht missverständlich sagen, dass ihre Dienste sich von einer anderen Quelle herleiten als aus dem Diakonot. Wenn die Betreffenden diese Dienste beständig ausüben, soll man sie zu Diakonen weihen. Nur so hält man sich an die ganze Tradition.

2. Das Lehramt

Das Apostolische Schreiben Pauls VI. «*Ministeria quaedam*» vom 15. August 1972 ruft in Erinnerung, dass im Altertum im Bereich der Liturgie und der Caritas viele Dienste Laien anvertraut waren.

In der Folge gingen alle diese Dienste in den niederen Weihen auf, die im Hinblick auf das Priestertum erteilt wurden. Gegenwärtig wird der Heilige Stuhl von verschiedenen Seiten gebeten, wieder zur alten Norm zurückzukehren. Nach der Weisung des Zweiten Vatikanischen Konzils soll bei liturgischen Feiern jeder Teilnehmer die ihm zukommende Rolle ausüben (Liturgiekonstitution, Nr. 28), die ihn auch ausserhalb der Feier kennzeichnet. Das Schreiben Pauls VI. weist dann unter anderem auf die Funktionen eines Lektors und eines Akolythen hin, die einem Laien übertragen werden können, und gibt den Bischofskonferenzen die Möglichkeit, den Apostolischen Stuhl zu bitten, in ihren Ländern weitere kirchliche Dienste einzuführen.

Wir gehen nicht auf die juristischen Bestimmungen des Schreibens Pauls VI. ein. Es ist bloss daran zu erinnern, dass der Heilige Stuhl der Schweizer Bischofskonferenz zugestanden hat, die erbetenen kirchlichen Dienste (die eines Pastoralassistenten und eines Katecheten) selbst Frauen zu übertragen, während Punkt VII von «*Ministeria quaedam*» das Lektorat und das Akolythat Männern (*viris*) vorbehält.

3. Die Problemlage

Die Kirche ist ein Leib, dessen sämtliche Glieder aktiv sind (Vgl. 1 Kor 12,12ff.). Die ganze Menschheit ist zur trinitarischen Gemeinschaft berufen. Die Kirche ist derjenige Teil der Menschheit, der diesen Ruf ausdrücklich anerkennt, indem er das Wort, Jesus Christus, annimmt. Das menschengewordene Wort verändert diejenigen, die es annehmen, ihrem Sein nach (vgl. Joh 1,12f.) durch die Kraft seines Geistes. Dieser Prozess einer zunehmenden Angleichung an die Trinität weist eine ontologische und eine gemeinschaftliche Dimension auf. Die ganze Sakramentalität der Kirche steht im Dienst dieser «*Metanoia*», die den einzelnen Menschen, die Gemeinschaft, die ganze Schöpfung mehr und mehr in die Dynamik der trinitarischen

Agape hineinziehen soll (vgl. 1 Kor 15,28). Die Urkirche – die uns ein inspiriertes Wort übermittelt und somit für unsere Strukturen massgebend sein muss – erlebt dieses Hineinwachsen in der Vielfalt und Besonderheit der Dienste, die ihre Glieder einander erweisen. In der Ausübung dieser Geistesgaben, dieser Charismen herrscht eine grosse Mannigfaltigkeit und zugleich eine genaue Unterschiedlichkeit. Dies sucht der Apostel den Korinthern einzuschärfen, um jede Unordnung auszuschliessen: Gott selbst hat verschiedene Glieder in der Kirche zu bestimmten Diensten bestellt: die Apostel, die Propheten, die Lehrer, die Wundertäter, die Heiler, die Zungenredner, die Verwalter der Gemeinde (vgl. 1 Kor 12,27ff.). Und auch der Brief an die Epheser präzisiert diese Initiative Gottes, der Apostel, Propheten, Lehrer und alle Gläubigen bestellt, indem er einem jeden einen Dienst gibt, damit er so zum Wachstum des Leibes Christi in der Liebe beitrage (vgl. Eph 4,1–16).

Wenn nach dem Konstantinischen Frieden mit der Vervielfachung der Priesterzahl die der Gemeinschaft zu leistenden Dienste vom Klerus für sich allein in Anspruch genommen wurden, so entspricht dies sicher nicht der Heiligen Schrift. Vielmehr schrumpfen damit die diakonalen Dimensionen zusammen, und die Lebensdynamik des Leibes Christi erstarrt. Diese Erstarrung tritt augenfällig zutage im Nachlassen der aktiven Beteiligung der Gläubigen an der Liturgie, in der das kirchliche Leben seinen Höhepunkt erreicht. Im passiven Verhalten der Gläubigen bei der Liturgiefeier kommt somit auch zum Ausdruck, dass sie sich ihrer besonderen Sendung im Dienst des ganzen Leibes Christi nicht mehr so recht bewusst sind.

Die Erneuerung, die das Zweite Vatikanische Konzil herbeiwünscht, soll sich zwar in der Liturgie äussern, beschränkt sich aber nicht auf die Liturgie allein. Es kann nur dann zu einer Wiederentdeckung der spezifischen Rollen in der Liturgiefeier kommen, wenn man jedem Gläubigen seinen aktiven Platz im gesamten kirchlichen Leben wiedergibt. Da, wo ein Laie einen (pastoralen oder katechetischen) Dienst für die Gemeinschaft mehr oder weniger beständig ausübt, soll dieser Dienst von der ganzen Gemeinde ausdrücklich anerkannt werden. Damit, dass man ihn in diesen Dienst einsetzt, soll nicht sosehr derjenige, der den Dienst leistet, noch stärker engagiert werden. Vielmehr soll dadurch die Gabe des Geistes Gottes, die in ihm in Erscheinung getreten ist, von allen anerkannt werden. Das Primäre an der «*Institutio*» ist nicht der Rechtsaspekt (selbst wenn eine «*Missio canonica*» notwendig bleibt), son-

dem der liturgische Aspekt: Unter dem Vorsitz ihres Hirten dankt die Gemeinde dem Vater, der der Kirche, die ihn im Glauben aufruft, die Charismen des Geistes seines Sohnes nie versagt.

Dies will nicht heissen, jeder Dienst in der Kirche müsse offiziell durch eine Institutio übertragen werden. Ich will damit bloss sagen: Da, wo ein Dienst beständig und auf die Dauer ausgeübt wird, ist eine solche Beauftragung völlig gerechtfertigt. Man kommt so allmählich zu der Vielfalt von Diensten zurück und hält dabei stets auch an ihrer Eigenart fest.

4. Antwort auf die Einwände

a. Diese Dienste sind wichtig

Die Taufe ist eine fortwirkende Wirklichkeit. Der Christ ist berufen, immer mehr in das trinitarische Leben einzutauchen, indem er den alten Menschen sterben lässt, um in Gemeinschaft mit dem Auferstandenen zu leben (vgl. Röm 6,1ff.).

Die anderen Sakramente – und die Sakramentalien, die auf sie vorbereiten oder sie weiterführen – markieren die sukzessiven Etappen auf diesem Weg der «Metanoia», der sich durch das ganze Leben hindurch fortsetzt. Um an die Fortdauer der Taufe (und der Firmung) zu erinnern, bedient sich die klassische Theologie des Begriffs «Charakter». Dieser ist «res et sacramentum», bleibt für immer bestehen und legt den Grund zur «deputatio ad cultum» des Christen.

Doch diese «deputatio ad cultum» darf sich meines Erachtens nicht auf die Teilnahme am Gebet der Kirche beschränken. Sie muss im Vollsinn von «deputatio ad vitam» verstanden werden. Der Christ ist berufen, den göttlichen Personen nachzueifern, die die gegenseitige, ewige, totale Gabe der einzigen göttlichen Natur sind. Der Christ betet Gott «im Geist und in der Wahrheit» an (vgl. Joh 4,23), indem er der Vollkommenheit des Vaters nachstrebt (vgl. Mt 5,48) und sein Leben zu einer Liebesgabe an seine Brüder macht (vgl. Mt 25,40).

Da, wo von einem Glied ein beständiger Dienst für den Leib ausgeübt wird, erfließt dieser Dienst zwar aus der Taufverpflichtung, erhält aber eine besondere Tönung, welche die Feier eines Sakramente erfordern kann. So wird ein Mensch, der in das Ordensleben eintritt oder sich dem Dienst in einer Missionstätigkeit weihet, von der christlichen Gemeinde umgeben in einer Agape, die sich auch in einer Dankes- und Fürbitte liturgie äussert, in einer Liturgie, die den Kandidaten auf ontologischer Ebene in der Gnadenordnung prägt und sein Gott-Nachstreben in einen bestimmten, exemplarischen Weg «kanalisiert».

b. Diese Dienste sind nur Dienstleistungen

Wie schon das Wort «ministerium» besagt, haben wir es dabei nicht mit Würden und Ehrenstellen zu tun, sondern mit Engagements, der Kirche auf einem bestimmten Gebiet zu dienen. Wie gesagt ist in der Kirche jedes Glied berufen, den anderen zu dienen. Es gibt in ihr nur eine Diensthierarchie, die man eigentlich «Hierodulie» nennen sollte. Der Einwand, den wir aufgegriffen haben, stellt sich diese Dienste ein wenig als Auszeichnungen vor, die man verleiht, um der menschlichen Eitelkeit zu schmeicheln. In Wirklichkeit bringen diese Dienste nur ein stabileres Engagement für die Kirche mit sich. Der Katechet obliegt in vielfältiger Verkündigung dem Dienst am Wort; der Pastoralassistent widmet sich der Gemeinde, um sie in Christus zu bilden und zu vereinen. Sie beide üben aber darin nicht ein Gewerbe, nicht einen Beruf aus (so dass diese Dienste, wenn sie nur teilzeitlich ausgeübt werden, sogar gratis geleistet werden können). Diese Dienste bringen das zum Ausdruck, was sie sind oder wenigstens werden wollen. Somit ist das Zeugnis eines diakonalen Lebens entscheidend wichtig, um diese Dienste auf sich zu nehmen. Ein Leben, das im Namen Christi sich dem Nächsten zur Verfügung stellt, ihn aufnimmt, ihm sich öffnet, ist das entscheidende Zeichen, das jedem institutionellen kirchlichen Dienst vorausgehen und ihn begleiten muss.

c. Diese Dienste fördern den Aufbau der Kirche

Das Wort «Klerikalisierung» gibt zu vielen Missverständnissen Anlass. Manchmal versteht man darunter die zunehmende Angleichung der Laienschaft an den Klerus, was in sich falsch ist; manchmal aber auch die Ausrichtung der Laienschaft nach dem Wort des Evangeliums und des Lehramts, was nicht nur richtig, sondern absolut notwendig ist.

Diese in einer Institutio übertragenen Dienste ersetzen nicht den des Bischofs und somit des Priesters, der den Dienst des Bischofs in der Ortsgemeinde fortsetzt. Der Bischof – und der Priester in Gemeinschaft mit ihm – ist berufen, «in persona Christi» die Herde zu weiden und auf sie achtzugeben (vgl. Apg 20,28), damit die Ausübung der verschiedenen Charismen zum Aufbau des Leibes in Wahrheit und Liebe und nicht zu seiner Zerstörung führe.

Aus diesem Grund wird ein Amt durch den Bischof oder seinen Delegierten übertragen. Dies weist auch darauf hin, dass damit zwischen dem Bischof und dem im kirchlichen Dienst Stehenden eine dauernde Verbindung entsteht, die auch durch die

«Missio canonica» unterstrichen wird. Während die «Missio» erneuert und sogar zurückgezogen werden kann, ist die «Institutio» an und für sich stabil und braucht nicht erneuert zu werden.

Somit ist die Idee, dass diese Dienste nur dazu da seien, den Dienst des Priesters zu ersetzen, mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen. Wenn heute die Kirche dazu übergeht, den aktiven Platz des Laien in der Gemeinde neu zu entdecken, dann nicht einfach deshalb, weil es an Priestern fehlt, sondern auch und vor allem dank einem langen Prozess theologischer und pastoraler Erneuerung, der zum Zweiten Vatikanischen Konzil geführt hat.

Man muss sich darüber freuen, dass die Bischöfe und Priester nicht mehr alles tun. Ein Pastoralassistent, der Familienvater ist, eignet sich zum Beispiel besser dazu, Brautleute auf die Ehe vorzubereiten. Eine Frau, die Katechetin ist, weiss die Kinder packender auf die Erstkommunion vorzubereiten.

Diese Integration wird den Aufbau der Kirche begünstigen, wenn man sich an das genannte Gesetz hält: Die Vielfalt fördern und dabei am Arteigenen jedes Dienstes festhalten. Ein Durcheinander von Diensten würde zu einer Anarchie führen, die das Leben der Kirche durchkreuzen würde.

Wer in einen kirchlichen Dienst instituiert worden ist, muss die Eigenstruktur der Kirche voll anerkennen: oft an der Eucharistiefeier teilnehmen, einen Beichtvater und Seelenführer haben, sich an das Lehramt der Kirche halten. Indem er dies tut, ist er nicht ein «Mini-Priester», sondern einfach ein reifer Christ.

d. Diese Dienste sind nur das, was sie sind

Man hat eine Selbstmordpolitik praktiziert, wenn man junge Menschen zur Priesterweihe herantreten liess, indem man ihnen in Aussicht stellte, das Zölibatgesetz werde in Bälde aufgehoben. Gleich absurd wäre es, diesen Kandidaten unhaltbare Zukunftsbilder vorzugaukeln. Man muss ihnen im Gegenteil die Weisungen des Lehramtes in Erinnerung rufen, damit sie sich treu an sie halten.

Gewiss kann man sich das Problem stellen: Was sollte man im Fall eines Pastoralassistenten tun, der in einer Gemeinde viel Gutes wirkt und zur Weihe zugelassen werden möchte. Soll er, falls er verheiratet ist, sich mit dem Diakonat «begnügen» müssen, selbst wenn seine Fähigkeiten und das allgemeine Bedürfnis für ihn die Weihe zum Priester verlangen würden?

Wir können hier nicht die sehr schwerwiegenden Gründe anführen, welche die lateinische Kirche bewegen, an der Verbin-

derung der beiden Charismen – Priestertum und Ehelosigkeit – festzuhalten. Es sei mir aber wenigstens zu bemerken gestattet, in welchen Widerspruch man fiele, wenn man dem Priestertum seinen spezifischen Charakter absprechen, dabei aber verlangen wollte, es selbst einem Verheirateten zu verleihen.

Die Lehre der Kirche baut auf den tatsächlichen Gegebenheiten auf. Das Zweite Vatikanische Konzil und Paul VI. haben den Diakonat als Stand wieder eingeführt und kirchliche Dienste instituiert. Setzen wir dies während einer oder zwei Generationen in die Praxis um! Wenn die Erfahrungen, die man damit, vor allem mit dem Diakonat, macht, sich als sehr fruchtbar erweisen und sich auf das Leben unserer Gemeinden positiv auswirken, so werden sich die Folgerungen, die daraus für die Disziplin und Lehre der Kirche zu ziehen sind, von selbst ergeben.

Dies gilt auch für den Platz der Frau in der Kirche. Werden diese Dienste von Frauen während genügend langer Zeit ausgeübt, so wird uns dies behilflich sein, die Dimension der Berufung der Frau in der Kirche besser zu erfassen. Wichtig ist, die Gegenwart zu leben. Wenn man Reformen fordert, die gegenwärtig nicht zu verwirklichen sind, so sucht man sich dabei nur ein Alibi für die Absicht zu schaffen, im Dienst der Kirche von heute nichts leisten zu wollen. Aber wenn man sich weigert, die bereits eingeführten Reformen in die Praxis überzuführen, so fällt man in die gleiche Falle.

e. Diese Dienste entdecken die Tradition wieder

Mit Freude begrüsst man die Neuentdeckung einer Vielfalt von Diensten in der Kirche. Man nähert sich damit dem Modell der Urkirche, in der die Laien – Männer und Frauen – im Schoss der ersten Gemeinden wichtige Dienste ausübten. Es stimmt nicht, dass die Tradition diese Dienste stets als Vorstufen des Weihesakraments betrachtet hat. Während Jahrhunderten und sogar bis heute hat man zum Beispiel in der Kirche von Mailand das Amt des Torhüters beibehalten und überträgt es auch solchen, die nicht die Absicht haben, Priester zu werden.

Diese Dienste gehen aus der Taufe hervor. Sie bringen in besonders intensiver Form dieses «Dasein für die anderen» zum Ausdruck, das die Berufung jedes Christen ist. Gewiss ist das Priestertum der Gläubigen dem Weihepriestertum untergeordnet und gleichzeitig auf es hingeordnet. Man kann sich denken, dass eine Option zu einer anderen, ein Charisma zu einem anderen heranreift. Doch falls dieser Übergang

geschieht, handelt es sich um einen qualitativen Übergang – der weitere Schritte und Weiterbildung voraussetzt –, der in einer sakramentalen Feier, wie die Diakonatsweihe es ist, besiegelt wird. Die durch eine Institution übertragenen Dienste sind keineswegs mit dem Diakonat identisch, das eine ontologisch neue Beziehung zum Bischof, zu seinem Priesterkollegium und zu den apostolischen Tätigkeiten für die ganze Gemeinde mit sich bringt. Aber sie können den Laien, der sie ausübt, zum Nachdenken über die Möglichkeit veranlassen, um die Zulassung zu diesem Sakrament nachzusehen.

Schluss

Es ist zu wünschen, dass das Wort des Konzils und des Papstes Fleisch werde, das heisst, dass die theoretischen Weisungen elastisch und klug, aber auch beherzt in die Praxis umgesetzt werden. Man hat schon

Nachschrift

Der vorstehende Artikel ist in seinen wesentlichen Zügen ein Vortrag, den der Verfasser im März 1979 gehalten hat. Ihm liegt noch das grundsätzliche Ja Roms zur Einführung zweier neuer Ämter zugrunde, nämlich des Pastoralassistenten und des Katecheten. Eine Nachschrift dazu ist notwendig geworden, weil unterdessen durch den Brief vom 17. Juli 1979 der römischen Sakramentenkongregation an den Präsidenten der Schweizer Bischofskonferenz eine veränderte Situation eingetreten ist. Der Brief ist auch zitiert im Abschlussdokument der holländischen Partikularsynode, welche im Januar 1980 in Rom zu Ende gegangen ist (vgl. Osservatore Romano vom 1. 2. 1980). Damit hat der Brief Öffentlichkeitscharakter erhalten und kann hier besprochen werden.

Die Sakramentenkongregation erklärt, es seien in der Zwischenzeit ernsthafte Schwierigkeiten theologischer und pastoraler Art aufgeschienen. Man habe die Sache mit den Ministeria neu überlegen müssen. Die Kongregation habe entsprechende Beschlüsse gefasst, die dann von Papst Johannes Paul II. am 23. 2. 1979 approbiert wurden. Danach wird die im Dekret «Ministeria quaedam» Pauls VI. ausgesprochene Möglichkeit, neben dem Lektorat und Akolythat neue Ministeria einzuführen, mehr oder weniger zurückgenommen. Als dauerhaft gedachte kirchliche Ämter, in die jemand durch einen anerkannten liturgischen Ritus eingesetzt wird, sind nicht geplant. Es könnte allzu leicht eine Art Paral-

oft gesagt, der ständige Diakonat und die mit einer Institution verbundenen Dienste von Laien könnten nicht in das kirchliche Leben übergeführt werden, weil der Inhalt der betreffenden Funktionen noch nicht näher bestimmt sei. Man gibt Statuten den Vorrang vor dem Leben. Ich meine, dass wir zu dieser Stunde schon genug Weisungen haben, um an ihre Anwendung zu schreiten. Sie wird je nach den Fähigkeiten der Kandidaten und den Bedürfnissen der Gemeinden unterschiedlich erfolgen. Wenn aber diese Anwendung in Verbindung mit dem Bischof und seinem Priesterkollegium geschieht, so steht zu hoffen, dass die Vielfachung der Dienste dazu beitragen wird, den Leib Christi seiner Vollentfaltung in der trinitarischen Liebe entgegenwachsen zu lassen (vgl. Eph 4,16).

Sandro Vitalini

Übersetzt von Dr. August Berz

leklerus daraus entstehen, ein Klerus «institutus» neben dem Klerus «ordinatus».

Gleichzeitig wird aber die Möglichkeit anerkannt, dass je nach Umständen und Opportunität an Laien auf längere oder kürzere Dauer Dienste übertragen werden, die zwar keinen Weihecharakter voraussetzen, aber doch bisher den Geweihten zugewiesen waren. Für die Übertragung solcher Dienste braucht es einen Jurisdiktionsakt der Hierarchie. Man könnte diese Dienste als «ausserordentliche Ministeria» bezeichnen.

Es kann sich auch um Aufgaben handeln, die weniger streng zum Aufgabenbereich der Geweihten gehören, wohl aber mit der Seelsorge im allgemeinen verbunden sind. Für die Übertragung solcher Aufgaben braucht es nicht einen Jurisdiktionsakt, sondern nur das Einverständnis der Hierarchie. – Soweit der Brief der Sakramentenkongregation.

Es wird also die sogenannte niedere Weihe, ein Ministerium im eigentlichen Sinn, ausgeschlossen, dagegen wird die Möglichkeit, Dienste, für die keine Priesterweihe erforderlich ist, Laien zu übertragen, durchaus bejaht. Ja es wird beigefügt, dass mit der Beauftragung auch eine Art Segnung verbunden sein könnte. Nur darf dieser Ritus in keiner Weise dem einer Weihe ähnlich sein.

Damit sind wir wieder dort, wo wir in der Schweiz bisher waren. Es darf Katecheten und Pastoralassistenten geben. Letztere müssen eine Missio eines Bischofs haben. Diese Missio kann auch in einer einfachen

liturgischen Feier übertragen werden. Das Wort *Institutio*, wie es in den Richtlinien für die Pastoralassistenten vom Jahre 1978 gebraucht wird, sollte durch ein anderes ersetzt werden, damit keine Verwechslung mit einem Ministerium entsteht.

Es wird ein Unterschied gemacht zwischen Aufträgen, die eigentlich den Geweihten zustehen, nun aber stellvertretend von Laien ausgeführt werden, und andern Aufträgen, die lediglich eine engere Verbindung zur Seelsorge haben. Nur für die ersteren braucht es eine ausdrückliche Beauftragung durch den Bischof oder einen Jurisdiktionsträger. Für die zweiten braucht es nur eine generelle Einwilligung der Hierarchie. Damit wird eigentlich wiederum die in der deutschsprachigen Schweiz zurzeit geltende Praxis bestätigt: Eine bischöfliche Beauftragung brauchen die Pastoralassistenten. Auch die Kommunionhelfer werden in diesem Zusammenhang genannt. Katecheten, Seelsorgehelfer und -helferinnen, kirchliche Jugendarbeiter und kirchliche Sozialarbeiter können dagegen auch von einem Pfarrer in Dienst genommen werden.

Es ist, das wird unmissverständlich ausgesprochen, die Angst vor einem neuen, ungeweihten Klerus, welche in Rom diese Gesinnungsänderung herbeigeführt hat. Andererseits beugt man sich vor der seelsorglichen Notwendigkeit, dass ja doch Laien Dienste übernehmen müssen, die früher den in genügender Zahl vorhandenen Geweihten zustanden. Man könnte sich fragen, ob die Verweigerung einer «niederer Weihe», eines «Ministeriums», ein taugliches Mittel ist, um keine neue Form von Klerus aufkommen zu lassen. Nicht auf das Wort Klerus wird es schliesslich ankommen und auch nicht nur auf kirchenrechtlich festgelegte Bezeichnungen, sondern auf das, was im Leben des Volkes Gottes und der einzelnen Gemeinden an lebendigen Strukturen heranwächst. Der Brief vom 17.7.1979 hat einen erhofften Schritt verhindert; er verhindert aber keineswegs einen Wachstumsprozess, der begonnen hat, der aber, wie jeder solche Prozess, verschiedene Phasen durchlaufen muss. Wer kennt schon die Wege, die der Geist Gottes seine Kirche führt!

Karl Schuler

dem Heiligen Stuhl abgeschlossen worden sind. So gilt für die Theologischen Fakultäten des Freistaates Bayern (Augsburg, Bamberg, München, Passau, Regensburg, Würzburg) das Bayerische Konkordat von 1924, für die Theologischen Fakultäten in den preussischen Nachfolgestaaten (Böchen, Bonn, Münster) das Preussische Konkordat von 1929 und für Baden (Freiburg in Breisgau) das Badische Konkordat von 1932.

In allen diesen Konkordaten hat sich der jeweilige staatliche Konkordatspartner dem Heiligen Stuhl gegenüber verpflichtet, in den Fällen, in denen der zuständige Diözesanbischof bei dem jeweiligen Kultus- bzw. Wissenschaftsminister einen Theologieprofessor wegen seiner Lehre oder seines Lebenswandels «beanstandet», an dessen Stelle einen anderen Lehrer der Theologie zu berufen.

In dieser Hinsicht bestimmt zum Beispiel das Schlussprotokoll zu Artikel 12 des Preussischen Konkordats von 1929 folgendes: «Sollte ein einer katholisch-theologischen Fakultät angehöriger Lehrer in seiner Lehrtätigkeit oder in Schriften der katholischen Lehre zu nahe treten oder einen schweren oder ärgerlichen Verstoß gegen die Erfordernisse des priesterlichen Lebenswandels begehen, so ist der zuständige Bischof berechtigt, dem Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hiervon Anzeige zu machen. Der Minister wird in diesem Fall, unbeschadet der dem Staatsdienstverhältnis des Betroffenen entspringenden Rechte, Abhilfe leisten, insbesondere für einen dem Lehrbedürfnis entsprechenden Ersatz sorgen.»

Für die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Tübingen besteht kein besonderes Landeskonkordat, weil es zwischen dem mehrheitlich protestantischen früheren Staat Württemberg und dem Heiligen Stuhl nicht zu einem Konkordatsabschluss gekommen ist. Für die Tübinger Fakultät gilt jedoch die Bestimmung des Art. 19 des Reichskonkordats vom 20.7.1933. Nach dieser Vorschrift regelt sich das Verhältnis der Katholisch-Theologischen Fakultäten an den staatlichen Hochschulen zur kirchlichen Behörde «nach den in den einschlägigen Konkordaten und dazugehörigen Schlussprotokollen festgelegten Bestimmungen unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften». Damit besitzt der allgemeine Standard des Rechts der Katholisch-Theologischen Fakultäten hinsichtlich der Berufung und der Abberufungsmöglichkeit von katholischen Theologieprofessoren auch für die Universität Tübingen Geltung. Diese Tatsache ist staatskirchenrechtlich ausser Streit.

Weltkirche

Die staatskirchenrechtlichen Implikationen im «Fall Küng»

In ihrer «Erklärung über einige Hauptpunkte der theologischen Lehre von Professor Hans Küng» vom 15.12.1979 hat die Kongregation für die Glaubenslehre festgestellt: «Professor Hans Küng weicht in seinen Schriften von der vollständigen Wahrheit des katholischen Glaubens ab. Darum kann er weder als katholischer Theologe gelten noch als solcher lehren.» Diese Entscheidung, die von Papst Johannes Paul II. ausdrücklich bestätigt und auf seine Anweisung hin veröffentlicht worden ist, hat in der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in der Schweiz und darüber hinaus eine komplexe theologische Diskussion ausgelöst, die insbesondere die Freiheit der Theologie als Wissenschaft und ihre Bindung an das Lehramt der Kirche zum Gegenstand hat. Die folgende Darstellung beschränkt sich ausschliesslich auf die *kirchenrechtlichen* und *staatsrecht-*

lichen Konsequenzen, die sich für Hans Küng aus der Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre ergeben.

In den Konkordaten,

die in der Bundesrepublik Deutschland gelten, und im deutschen Staatskirchenrecht, das heisst dem Gesamtbestand aller Bestimmungen der *staatlichen* Rechtsordnung, die sich auf die Kirchen und übrigen Religionsgemeinschaften und die Religionsausübung beziehen, ist der Fall, dass einem Theologieprofessor, der an einer staatlichen Theologischen Fakultät angestellt ist, die kirchliche Lehrbefugnis entzogen wird, ausdrücklich vorgesehen und geregelt. Deshalb trifft der «Fall Küng» das deutsche Staatskirchenrecht nicht unvorbereitet. Der «Fall Küng» muss vielmehr im Kontext ähnlicher Fälle gesehen werden, die sich in Deutschland während der vergangenen 150 Jahre ereignet haben. Insofern ist der «Fall Küng» kein Ausnahmefall, wie in der bundesdeutschen Publizistik gelegentlich behauptet worden ist.

Das Recht der Theologischen Fakultäten in der Bundesrepublik Deutschland ist überwiegend in Konkordaten geregelt, die zwischen den einzelnen Bundesländern und

Die Rechtsfolgen der konkordatären Beanstandung

Voraussetzung dafür, dass ein Professor der Theologie an einer staatlichen Theologischen Fakultät tätig sein kann, ist, dass er im Besitze einer von dem für die jeweilige Universität zuständigen Diözesanbischof zu erteilenden kirchlichen Lehrbefugnis (*Missio canonica*) ist. Entzieht der zuständige Diözesanbischof, wie dies im Fall Küng seitens des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart geschehen ist, einem Professor der Theologie die *Missio canonica* und erklärt der Bischof gleichzeitig gegenüber dem zuständigen Kultus- oder Wissenschaftsminister hinsichtlich dieses Theologen wegen dessen Lehre oder Lebenswandels die in den Konkordaten vorgesehene «Beanstandung», so führt dies für den betroffenen Theologen dazu, dass er vom Zeitpunkt des Entzugs der *Missio canonica* an reguläre Lehrveranstaltungen, denen in der Studienordnung für die Priesterausbildung irgendeine Bedeutung zukommt, nicht mehr anbieten kann; er ist ferner vom Zeitpunkt des Entzugs der *Missio canonica* an unfähig, akademische Prüfungen rechtswirksam abzunehmen. Darüber hinaus führen der Entzug der *Missio canonica* und die konkordatäre Beanstandung zwangsläufig auch zum Ausscheiden des betreffenden Theologen aus der Theologischen Fakultät, der er angehört, das heisst zum Verlust des korporationsrechtlichen Status innerhalb seiner Fakultät.

Dies bedeutet, dass der betreffende Lehrer der Theologie an Promotionen, Habilitationen und Berufungsentscheidungen nicht mehr mitwirken und sich auch an Wahlen im Fakultätsbereich nicht mehr beteiligen kann. Es entspricht einer inneren zwingenden Logik, dass ein Lehrer der Theologie, dem von der Kirche die Lehrbefugnis entzogen worden ist, aus der Theologischen Fakultät ausscheiden muss. Dabei geht es nicht darum, dass der betreffende Professor seinen Lehrstuhl verliert. Auf den Fall Küng bezogen, bedeutet dies, dass Hans Küng weder seinen Rechtsstatus als Lehrstuhlinhaber noch seine Rechtsstellung als Beamter auf Lebenszeit verliert. Er bleibt vielmehr Lehrstuhlinhaber und Lebenszeitbeamter. Dies ist ausser Streit. Hans Küng muss lediglich, und zwar unter Mitnahme seines Lehrstuhls, der eine andere Bezeichnung erhalten wird, aus der katholisch-Theologischen Fakultät ausscheiden und in einer anderen Fakultät – in der Regel ist dies die Philosophische Fakultät – Aufnahme finden bzw., sofern sich dies nicht verwirklichen lassen sollte, unmittelbar dem Präsidenten der Tübinger Universität unterstellt werden.

Die Freiheit der Theologie

Diese Massnahme haben, sehr zum Leidwesen von Hans Küng, sieben Lehrstuhlinhaber der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen in einer gemeinsamen Stellungnahme gefordert. Die «Tübinger Sieben» haben wörtlich erklärt:

«1. Die Freiheit von Forschung und Lehre ist nicht nur Individualrecht eines Professors, sondern auch Institutionenrecht, das die Funktionsfähigkeit der Fakultäten und Universitäten einschliesst.

2. Sie steht als Individualrecht des einzelnen Professors nicht in Frage: Er kann weiterhin forschen und lehren, er kann es nur nicht mit dem Lehrauftrag der Kirche.

3. Der weltanschaulich neutrale Staat achtet und schützt die Freiheit der Religionsgemeinschaften, die ihre Angelegenheiten selbst regeln. Deshalb darf er innerhalb der theologischen Fakultäten keine Einrichtungen zur Umfunktionierung der Theologie installieren. Wer gar staatliche Organe auffordern wollte, in der Kirche nach dem Rechten zu sehen, würde dem Staat die längst überholte Kirchenhoheit neu aufbürden.»

Gegen die von verschiedenen Seiten, insbesondere auch von führenden Vertretern der Freien Demokratischen Partei (FDP) erhobene Forderung, dass Hans Küng im Interesse der Freiheit der Wissenschaft auf alle Fälle in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen bleiben müsse, haben die sieben Tübinger Theologieprofessoren erklärt: «Die theologischen Fakultäten sind heute jedoch in ihrem Bestand gefährdet, nicht nur von aussen, sondern zunehmend auch von innen. Wer zulässt oder wünscht, dass ein Theologe ohne *Missio canonica* auf Dauer einer theologischen Fakultät angehört, untergräbt ihren wissenschaftstheoretischen Status ebenso wie ihre verfassungs- und konkordatsrechtliche Garantie. Diese schützt ja nicht Theologie einfachhin, sondern katholische und evangelische Theologie. Wo die Einbindung in die Kirche unterminiert oder aufgegeben wird, hört zwangsläufig sehr rasch auch das kirchliche Interesse an den Fakultäten auf.

Es ist nicht zu übersehen, dass damit einer unheiligen Allianz zwischen integralistisch eingestellten Klerikalen, denen der Bestand staatlicher Fakultäten schon längst ein Dorn im Auge ist, und einem blind gewordenen ideologischen Liberalismus nur Vorschub geleistet wird. Vermeyntlich progressive Stimmen, die den für den weiteren Bestand der theologischen Fakultäten unerlässlichen notwendigen kirchlichen Status hintansetzen, leiten Wasser auf diese Mühlen. Kompromisse und Ar-

rangements, die den Keim der Zerstörung in sich tragen, mögen sich kurzfristig als Konfliktlösung anbieten. Längerfristig müssen sie sich als Zeitbombe von erheblicher Sprengkraft für das gesamte staatskirchenrechtliche Gefüge erweisen.»¹

Ein Kirche-Staat-Verhältnis

Der Grund für die zwingende Rechtsfolge, dass Hans Küng aus der Theologischen Fakultät in Tübingen ausscheiden muss, liegt darin, dass eine Katholisch-Theologische Fakultät an einer staatlichen Universität im Unterschied zu den übrigen Fakultäten, etwa der Rechtswissenschaftlichen oder Medizinischen Fakultät, nicht nur einen staatlichen, sondern zugleich auch einen kirchlichen Rechtsstatus besitzt. In den Auseinandersetzungen um den «Fall Küng» wird, vor allem auch in der Presse und im Fernsehen, weithin übersehen, dass eine Theologische Fakultät an der Universität *eine gemeinsame Angelegenheit von Staat und Kirche* ist.

Es ist weithin, auch unter Juristen, unbekannt, dass eine Theologische Fakultät an einer staatlichen Universität jeweils nur im vollen Einvernehmen zwischen Staat und Kirche errichtet werden kann. Die theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten sind insofern *staatlich*, als sie im staatlichen Rechtsbereich dieselbe Stellung und dieselben Rechte besitzen, die den übrigen Fakultäten zustehen. Der Staat trägt die Personalkosten und die Kosten für die Ausstattung mit Bibliotheken und den übrigen erforderlichen Sachmitteln. Die Professoren der Theologie an der Universität sind ebenso Staatsbeamte auf Lebenszeit wie ihre Kollegen in den übrigen Fakultäten. Die an den Theologischen Fakultäten abgelegten Examina und akademischen Grade haben dieselbe Rechtsgültigkeit wie die Examina der übrigen Fakultäten.

Neben ihrem staatlichen Rechtsstatus besitzt jedoch jede Theologische Fakultät an einer Universität auch noch einen *kirchlichen Rechtsstatus*, der ihr vom Papst verliehen worden ist. Neben den staatlichen Gesetzen unterliegen die Theologischen Fakultäten auch einer kirchlichen Normierung. Die Theologie, die an der Universität gelehrt wird, ist nicht eine irgendwie gear-tete Staatstheologie, sondern eine in Bindung an die Glaubenslehre der Kirche stehende Theologie. Aus diesem Grund bedarf jeder Inhaber eines Lehramts an einer Theologischen Fakultät einer kirchlichen

¹ Vgl. Kirchenkampf mit Hilfe der Theologie? Sieben Professoren der katholischen Theologie in Tübingen nehmen Stellung im Fall Küng, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 5. Februar 1980, S. 9.

Lehrbeauftragung, die ihm vom zuständigen Diözesanbischof erteilt wird. Wird dieser Lehrauftrag entzogen, hat dies unmittelbare Rechtswirkungen auch im staatlichen Bereich. Auch der Staat muss ein Interesse daran haben, dass die Funktionsfähigkeit der Theologischen Fakultäten erhalten bleibt. Er darf deshalb in deren inneres Leben, soweit es der kirchlichen Bestimmung unterliegt, nicht eingreifen.

Es würde einen unzulässigen Eingriff in die Lehrfreiheit der Kirche bedeuten, wenn einer Theologischen Fakultät ein Lehrer der Theologie aufgezwungen würde, von dem die Kirche durch ein zuständiges Organ – im Fall Küng war dies die oberste zuständige Instanz der Kirche, die Kongregation für die Glaubenslehre – erklärt hat, dass der betreffende Lehrer der Theologie weder als katholischer Theologe gelten noch als solcher lehren kann. Aus diesem Grunde erscheint das Ausscheiden von Hans Küng aus der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen als unausweichlich. Er bleibt Inhaber eines Lehrstuhls an der Universität Tübingen, kann aber nicht mehr im Auftrag der Kirche «Katholische Theologie» lehren. Sein Lehrstuhl wird eine andere Bezeichnung erhalten.

Joseph Listl

Pastoral

Zum Fastenopfer 80 (4)

1. Man hat mir schon lächelnd vorgehalten, ich würde die Bedeutung der Partnerschaft mit Brot für Brüder für die Ökumene zu hoch veranschlagen. Deshalb erwähne ich hier, was in der Berichterstattung der Tagespresse untergegangen ist. Erzbischof H. Camara erklärte, obwohl er bisher in lutherischen, anglikanischen und presbyterianischen Kirchen gesprochen habe, sei es nun zum ersten Mal, dass er einen ökumenischen Gottesdienst erlebe; das beeindruckte ihn so, dass er unmöglich an seinem schriftlich vorbereiteten Text (er hatte deren zehn mitgebracht und bereits mit dem Übersetzer abgesprochen) festhalten könne, sondern seinem Herzen freien Lauf gewähren müsse. In diesem Zusammenhang sei auch auf den in der NZZ (vom 12. 2. 1980) erschienenen Passus verwiesen: «Die gemeinsame Planung und Durchführung von Fastenopfer und Brot für Brüder hat im Bewusstsein der schweizerischen Bevölkerung dem Gedanken der Ökumene in den vergangenen Jahren wohl

den nachhaltigsten Auftrieb gegeben. Der Leser der Agenda und der Betrachter des Hungertuches realisieren, über alle Konfessionsgrenzen hinweg zur selben Gottesfamilie zu gehören.»

2. Wenn es vielleicht neben den Materialien, die auszuteilen waren, und denen, die in der Katechese eingesetzt werden, nicht automatisch ins Blickfeld geriet, das Fastenopfer legt grossen Wert auf die von ihm ausgelösten Impulse zur Wiederbelebung des Tischgebets. Ganz darauf abgestellt ist die eben erschienene März-Nr. von «ehe und familie». Es dürfte sehr sinnvoll sein, auf diese Weise der um sich greifenden Säkularisierung der christlichen Familie Einhalt zu gebieten. Es geht nicht nur um das Angebot neuer Formulierungen, sondern auch darum, das Zusammenkommen am Tisch wieder zu einer echt menschlichen Gemeinschaft zu machen. Selbstverständlich lässt sich diese Thematik auch ausserhalb der Fastenzeit aufarbeiten.

3. Es soll vorkommen, dass auch dort, wo die Aktion «am gleichen Tisch» nicht gemeinsam mit den Reformierten durchgeführt wird, bei der Werbung die beiden Signete von Brot für Brüder und FO verwendet werden. Wenn auch anzunehmen ist, dass darob kein böses Blut entsteht, sollte man doch vorteilhafterweise den falschen Anschein vermeiden oder dann auch einen Teil des Reinertrages an BfB weiterleiten.

4. Ein Blick in Lokalblätter, die mir freundlicherweise zugestellt wurden, zeigt, wie vielerorts Pfarreiräte sich nicht mit dem Austeilen der FO-Unterlagen begnügen. So steht zum Beispiel zu lesen: «Der Pfarreirat setzte sich intensiv mit den theoretischen und praktischen Aspekten dieses Fastenthemas auseinander. In Gruppen wurde zu verschiedenen Fragen Stellung genommen, etwa: Wer zählt eigentlich zu den Armen? Sind Opfer und Verzicht überhaupt sinnvoll? Gibt es auch falsche Opferhaltungen? Wie soll konkret die gesamte Pfarrei, die Familie, der einzelne die Fastenzeit gestalten? Im Pfarrblatt wird noch eingehend auf die vom Pfarreirat zusammengetragenen Vorschläge eingegangen werden.» Aus einer Ostschweizer Pfarrei wird gemeldet, dass die Kirchgemeindeversammlung die wegen veränderter Finanzlage von der Kirchenpflege vorgeschlagene Streichung eines Beitrages ans FO auf Initiative des Pfarreirates rückgängig machte, und zwar ohne dass dabei Scherben entstanden, denn so heisst es: «Gewinner sind die Redner, die alle in sanftem Ton und ohne Gehässigkeit auskamen.»

5. Es wurde der Wunsch nach einer Legende zu den in den katechetischen Unterlagen dargebotenen Fotos geäussert. Jene im Lehrerheft der Unterstufe stellen dar: Schwester aus Hazaribagh/Indien; Indisches Spital; Kinder von Unberührbaren (Indien); «Wohnraum» in einem Hof in Kalkutta; Unterernährtes indisches Kind. Jene auf dem Arbeitsbogen für die Mittelstufe (von links nach rechts): Campesinos in der Stadt auf der Suche nach einem besseren Leben; Behinderter in Genf; Indische Mutter mit unterernährtem Kind; Kinder aus der Sahelzone im Sudan; Kontrollgang von Soldaten in Simbabwe; Kurs für Hygiene und Ernährung, Frauenschulung in Obervolta; Pelzmode in der Schweiz. Rückseite: Schule im Sahelgebiet; Förderung der Landwirtschaft durch einfache, verbesserte Techniken; Spielende Kinder in Nairobi; Medizinische Untersuchung; Schweizerischer Supermarkt; Strassen- oder Dammbau im Sahelgebiet; Ausschnitt aus Hindutempel; Romanischer Christus.

Gustav Kalt

Kirche Schweiz

Pastorale Situation, Ökumenische Konferenz, Pastoralforum

Im Anschluss an ihre ordentliche März-sitzung informierte die Schweizer Bischofskonferenz an einer Pressekonferenz in Bern über das im Pressecommuniqué Gesagte hinaus – es ist im Amtlichen Teil dieser Ausgabe abgedruckt, während ihre Erklärung zur pastoralen Lage Leitartikel ist – über die pastoralen Implikationen des Entzugs der kirchlichen Lehrbefugnis für Prof. Hans Küng sowie über den Kontext und die Vorbereitungen der Ökumenischen Konferenz der Schweiz sowie des Zweiten Interdiözesanen Pastoralforums.

Interdiözesanes Pastoralforum

Über die Vorbereitungen des Zweiten Interdiözesanen Pastoralforums, die mit der Sitzung vom 13. Februar in eine entscheidende Phase getreten sind, informierte Anton Cadotsch, Sekretär der Bischofskonferenz und Mitglied der Vorbereitungskommission (siehe dazu ausführlich SKZ 8/1980, S. 110). Zwei Schwerpunkte soll dieses Pastoralforum haben: Zum einen soll es ein Ort der Begegnung und des Austauschs zwischen Sprachgebieten, Bistümern usw. sein und zum andern, es wird

in Lugano stattfinden, die Tessiner Kirche vorstellen. Es werde im übrigen im vollen Einvernehmen mit der vatikanischen Kle-ruskongregation durchgeführt; diese hatte seinerzeit nur eine feste Struktur in der Form eines Pastoralrates abgelehnt.

Pastorale Implikationen des Falles Küng

Der Fall Küng habe, so Bischof *Otmar Mäder*, Präsident der Bischofskonferenz, grosse Konsequenzen auch für die Zukunft. Dabei seien verschiedenste Aspekte zu berücksichtigen. Für die Fragen des Verfahrens sei die Schweizer Bischofskonferenz nicht zuständig. Auch in die Auseinandersetzung um die theologischen Fragen wolle sich die Bischofskonferenz nicht einmischen; die Diskussion unter den Theologen habe hier neu begonnen, und sie solle deshalb den Theologen überlassen werden. Auseinandergesetzt habe sich die Bischofskonferenz mit den pastoralen Fragen; sie habe sehr viele und verschiedene Reaktionen erhalten, mit denen sie sich ernsthaft auseinandergesetzt habe und noch auseinanderzusetzen habe: Dieser Aspekt sei für die Bischofskonferenz zurzeit der dringendste, und die anstehenden Fragen würden sie noch lange beschäftigen. So ist etwa mit den Initianten der Unterschriftensammlung «Aktion für Menschenrechte in der Kirche» ein Gespräch vereinbart.

Die Schweizer Bischöfe würden ihren Beitrag in dreifacher Hinsicht zu leisten versuchen. Erstens wollen sie ihre Bemühungen um die Verbesserung des Verfahrens fortsetzen. Das Gespräch mit Rom sei zwar nie ganz abgebrochen, nun soll es aber intensiviert werden. Dabei wollen die Bischöfe nun praktische Vorschläge erarbeiten und Rom vorlegen; das sei ein Dienst, den eine Ortskirche leisten könne.

Zweitens soll der Dialog zwischen den Bischöfen und den Theologen fortgesetzt und vertieft werden. Mit ihrer Theologischen Kommission ist die Bischofskonferenz bereits und automatisch im Gespräch mit den Theologen, und zwar doch im Unterschied zur Glaubenskommission der Deutschen Bischofskonferenz, der nur Mitglieder der Bischofskonferenz angehören. Der Schweizer Bischofskonferenz gehe es nun darum, mit verschiedenen Richtungen ins Gespräch zu kommen, ein möglichst breites Spektrum von Theologie einzubeziehen.

Und drittens wolle die Bischofskonferenz die Stimmung der Entmutigung auf-fangen. Die Vorgänge seien ein Anruf, eine Herausforderung, sich den Fragen zu stellen: Fragen des Glaubens, aber auch des Umgangs miteinander in der Kirche zu vertiefen.

Ökumenische Initiativen

Als der in der Bischofskonferenz für das Ressort Ökumene zuständige Bischof stellte *Pierre Mamie* die ökumenischen Initiativen in den weltkirchlichen Kontext. Papst Johannes Paul II. habe wiederholt von der Notwendigkeit, Dringlichkeit und Priorität des gemeinsamen Zeugnisses vor der Welt gesprochen. Dass Ökumenismus kein Wahl-, sondern Pflichtfach ist, sei auch anlässlich der Studienwoche der Ökumenebeauftragten der Bischofskonferenzen im letzten Spätherbst wie auch anlässlich der Vollversammlung des Einheitssekretariates in diesem Frühjahr klar zum Ausdruck gekommen.

In diesem Zusammenhang sei die Ökumenische Konferenz der Schweiz zu sehen: Sie solle so etwas wie ein Erlebnis, Ereignis werden und – jedenfalls auf römisch-katholischer Seite – nebst den in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz, in den Gesprächskommissionen und in der Ökumene-Kommission Engagierten auch Vertreter von regionalen und diözesanen Arbeitsgemeinschaften und ökumenischen Gruppierungen umfassen.

Den Fall Küng sieht Bischof Mamie in diesem Zusammenhang als Prüfung, als Katalysator von Strömungen und Bewegungen, als Chance, die anstehenden Fragen tiefer zu besprechen, weil zu sagen sei, wer Jesus Christus und was Kirche für die römisch-katholische Kirche ist.

Die Fragen

der Medienvertreter bezogen sich erwartungsgemäss einerseits auf den Fall Küng bzw. die Möglichkeiten der Schweizer Bischofskonferenz und andererseits auf die ökumenische Situation. Die Bischofskonferenz erklärte sich zu jedem Gespräch bereit, und sie will auch Kontakte zu Nachbarbischöfen aufnehmen, um bestimmte Anliegen in Rom gemeinsam vortragen zu können. Gespräche mit Rom fänden im übrigen auch auf informeller Ebene statt, bei Besuchen etwa zu verschiedenen Gelegenheiten. Fragen, die gewisse Befürchtungen vor Kursänderungen in der Ökumene zum Ausdruck brachten, wurden von Bischof Mamie beschwichtigend beantwortet; hier musste der Eindruck entstehen, dass manches Missverständnis auf mangelhafte Information zurückzuführen ist, wobei der Fehler doch zu oft auf kirchenamtlicher Seite liegen dürfte: Die technischen Möglichkeiten der Kommunikation sind weitgehend vorhanden, Kommunikationsmängel und -störungen sind bei den Menschen zu suchen.

Rolf Weibel

Hinweise

Petition für Menschenrechtsgefährdete

Die Unterschriftensammlung der Petition zur Freilassung verhafteter Sowjetbürger, insbesondere der Priester Dimitrij Dudko und Gleb Jakunin, der Mitglieder des religiösen Jugendseminars Aleksander Ogordnikov und Vladimir Pores sowie von Tatjana Scipkova, aber auch der nicht namentlich genannten Vertreter katholischer, baptistischer, adventistischer und anderer Religionsgemeinschaften läuft bis zum 15. April 1980. Die Petition geht auf eine Initiative des Vorstandes des Instituts «Glaube in der 2. Welt» (G2W) zurück und wird von diesem Institut (Postfach 9, 8702 Zollikon, Telefon 01 - 65 37 47), bei dem auch die Unterschriftenbogen angefordert werden können, getragen. Erstunterzeichner sind unter anderem Bischof Dr. Otmar Mäder, Präsident der Schweizer Bischofskonferenz, Pfarrer Jean-Pierre Jorrot, Präsident des Vorstandes des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (SEK), Pfarrer Heinrich Rusterholz, Präsident der Menschenrechtskommission des SEK. *Redaktion*

Amtlicher Teil

Für alle Bistümer

Pressecommuniqué der 167. ordentlichen Konferenz der Schweizer Bischöfe vom 3. bis 5. März 1980 in Bigorio (TI)

In gemeinsamer Verantwortung für die Kirche

Auftrag und Dienst des bischöflichen Amtes in der Kirche waren Hintergrund der Beratungen der 167. ordentlichen Konferenz der Schweizer Bischöfe, die vom 3. bis 5. März in den Mauern des ältesten Kapuzinerklosters der Schweiz in Bigorio (TI) versammelt waren.

Ausführlich erörterte die Bischofskonferenz die vielfältigen Reaktionen im Zusammenhang mit Professor Hans Küng und die pastorale Situation, die dadurch in unserem Land entstanden ist. Sie verabschiedete eine Erklärung, in der es unter

anderem heisst: «Aus zahlreichen Reaktionen spricht eine echte Sorge um die Kirche in der Welt von heute, um eine zeitgemässe Glaubensverkündigung, um das ökumenische Anliegen und um die theologische Forschung. Die Stellungnahmen gehen vielfach über den Einzelfall hinaus und betreffen wesentliche Fragen der kirchlichen Gemeinschaft.

Die Schweizer Bischöfe werden sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Probleme, welche sich zwischen Lehramt und Theologen ergeben, besser gelöst werden können. Sie erinnern daran, dass sie am 30. April 1974 die Empfehlungen der Schweizer Synode vom 16./17. Februar 1974 an Papst Paul VI. weitergeleitet haben...

Daraus ergaben sich eingehende Bemühungen der gesamtkirchlichen Stellen und der Bischöfe. Diese Bemühungen werden weitergeführt.»

Die Bischöfe erinnern in ihrer Erklärung zudem an den Appell, den die Schweizerische Synodenversammlung damals gleichzeitig an die Theologen gerichtet hat und in dem es unter anderem heisst: «Die Theologen mögen deutlich erkennen lassen, was allgemeines Glaubensgut der Kirche und was theologische Lehrmeinung oder Hypothese ist; sie mögen verantwortungsvoll die Wirkung ihrer Veröffentlichungen und Stellungnahmen auf die öffentliche Meinung abwägen. Sie mögen von ihrer Seite her die Voraussetzungen für einen offenen und fruchtbaren Dialog mit dem Lehramt schaffen, dessen Autorität sie als Dienstfunktion sehen, und im Gehorsam, der sich am Evangelium orientiert, anerkennen.»

«Es ist zu hoffen», so heisst es in der Erklärung der Bischofskonferenz weiter, «dass Professor Küng im Sinne dieser Synodenempfehlung seine Haltung und seine Aussagen überprüft.

Es handelt sich bei den jetzigen Schwierigkeiten um mehr als um Fragen des Verfahrens und des Verhaltens. Es geht um den unverkürzten Glauben, seine Verkündigung und seine Verwirklichung im Leben. Weil dabei immer neue Probleme zu bewältigen sind, ist die Arbeit der Theologen wichtig und unerlässlich. Die theologische Forschung und das Bemühen, die Glaubenswahrheiten für die jeweiligen Menschen verständlich darzustellen, ist eine bleibende Aufgabe. Sie kann nur gelöst werden in Zusammenarbeit von Lehramt und Theologen, die beide berufen sind für den Dienst am Glauben des Gottesvolkes, das in dieser Zeit unterwegs ist.

Es gehört zur Aufgabe der Theologen, die Botschaft des Glaubens zu erschliessen und zeitgemäss darzustellen. Dem Lehramt ist darüber hinaus die besondere Verant-

Arbeitsbereiche der Bischofskonferenz 1980–1982

Bischof:	Verantwortlich für:	Stellvertreter für:
Mäder	Präsidium Glaubensverkündigung	Jugend, Bildung und Freizeit Glaubensfragen Ehe und Familie Pastoral spezieller Gruppen Gesellschaftliche Fragen und Laienapostolat
Schwery	Jugend, Bildung und Freizeit Kirchliche Dienste und geistliche Gemeinschaften <i>zusätzlich:</i> Militärseelsorge	Präsidium
Vonderach	Medienkommunikation Vertretung der BK im CCEE <i>zusätzlich:</i> Kirche und Wirtschaft	Ökumene (inkl. nichtchristliche Religionen und Europafragen)
Mamie	Glaubensfragen Ökumene (inkl. nichtchristliche Religionen und Europafragen)	Medienkommunikation
Hänggi	Ausländer und Kirche im Tourismus	Kirche heute: Planung und Organisation
Togni	Kirche heute: Planung und Organisation	Ausländer und Kirche im Tourismus
Bullet	Ehe und Familie Pastoral spezieller Gruppen (ohne Militärseelsorge) Gesellschaftliche Fragen und Laienapostolat Friedensfragen	Liturgie Glaubensverkündigung
Wüst	Diakonie	Kirchliche Dienste und geistliche Gemeinschaften Mission, Dritte Welt, Frieden
Holzherr	Liturgie	
Salina	Mission, Dritte Welt	Diakonie

wortung übertragen, diese Versuche und Bemühungen der Theologen am Wort Gottes und an der Glaubensüberlieferung der Kirche zu messen. Dabei können Entscheidungen unumgänglich werden.

Trotz aller Schwierigkeiten und Spannungen, unter denen wir alle leiden, bleibt die gemeinsame Verantwortung von Lehramt und Theologen für den Dienst am Glauben und für die ökumenischen Zusammenarbeit. Die Probleme, denen wir gegenüberstehen, bedeuten einen Anruf Gottes und damit eine Chance. Die von Konzil und Synode angestrebte Erneuerung geht weiter.»

Gemeinsame Studientagung von Bischöfen und Theologen

In diesem Zusammenhang hat die Bischofskonferenz die Theologische Kommission beauftragt, eine gemeinsame Studientagung der Bischofskonferenz und der Vollversammlung der Theologischen Kommission vorzubereiten mit dem Thema: «Die Beziehungen zwischen Bischöfen und Theologen». Die Tagung wird am 2. Juli 1980 im Kloster Einsiedeln stattfinden.

Mediengerechte Öffentlichkeitsarbeit

Ein weiteres Schwerpunktthema war ein ausgedehntes Gespräch mit Pater Josef Gemperle, dem Leiter der Arbeitsstelle für

Radio und Fernsehen (ARF) in Zürich, und André Kolly vom Centre catholique de Radio et Télévision (CCRT) in Lausanne über eine mediengerechtere Öffentlichkeitsarbeit der kirchlichen Stellen auf nationaler und regionaler Ebene. Unbestritten war die grundsätzliche Bereitschaft zu einer offenen Informationspolitik. Es ging mehr um Fragen der konkreten Anwendung im Sinne einer gezielten Auswahl von kompetenten kirchlichen Gesprächspartnern im jeweiligen Fall, um eine schnellere Umsetzung römischer Informationen in den schweizerischen Medien sowie um eine noch intensivere Zusammenarbeit der diözesanen Informationsbeauftragten untereinander. Insbesondere soll sich die Katholische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (KAGEB) mit der Frage der Medienschulung auseinandersetzen und entsprechende Angebote vorschlagen. Ferner wird sich die Bischofskonferenz künftig noch mehr mit der Medienkritik befassen sowie die technischen Entwicklungen und Neuerungen auf dem Mediensektor, wie z. B. das Kabelfernsehen, auf pastorale Möglichkeiten und Folgen hin untersuchen.

Über die Zusammenarbeit von Staat und Kirche

Die Bischofskonferenz hat die Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 1./2. März 1980 über die Initiative zur vollständigen Trennung von Kirche und Staat mit Befriedigung zur Kenntnis genommen. Die deutliche Ablehnung der Initiative durch die grosse Mehrheit der Stimmbürger und durch alle Kantone hat gezeigt, dass extremistische und einseitige Lösungen dem Empfinden des Schweizer Volkes zuwiderlaufen. Dies gilt auch für jene Kantone, in welchen die Trennung von Kirche und Staat vollzogen ist.

Die Konferenz ist jedoch der Auffassung, dass dieses Ergebnis nicht einfachhin als Gutheissung aller geltenden Einzelregelungen ausgelegt werden darf. Sie wird den Dialog weiterführen, der innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen bereits im Gange ist. Darüber hinaus ist sie bereit, mit allen nicht-christlichen Gemeinschaften der Schweiz zusammenzuarbeiten, damit sie die ihnen gebührende rechtliche Anerkennung erlangen.

Schliesslich ist nach Auffassung der Bischöfe dieses Abstimmungsergebnis als Bestätigung dafür anzusehen, dass die Kirchen dem Staat gegenüber eine spezifische Aufgabe zu erfüllen haben. Diese Aufgabe besteht darin, die sozialen Forderungen des Evangeliums immer wieder in Erinnerung zu rufen und im Hinblick auf das Gemeinwohl ihren Beitrag zu leisten.

Bistum Basel

Chrisam-Messe 1980

Damit Seelsorger und Gläubige vermehrt die Messe mitfeiern können, in der der Bischof das Öl für die Krankensalbung, den Chrisam für Taufe, Firmung und Priesterweihe sowie das Katechumenöl für die Taufe weicht, wird dieser Gottesdienst versuchsweise am Sonntag, dem 30. März 1980, um 20.00 Uhr in der St.-Ursen-Kathedrale in Solothurn gefeiert. Diözesanbischof Anton Hänggi und Weihbischof Otto Wüst laden alle Priester ein, diese heilige Messfeier mitzukonzelebrieren. Die Priester sind gebeten, ein Eucharistiegewand oder eine Albe mit weisser Stola mitzubringen und sich um 19.45 Uhr in der Sakristei der St.-Ursen-Kathedrale einzufinden.

Die heiligen Öle können in der Bischöflichen Kanzlei (Haus Steinbrugg an der Baselstrasse 58) an folgenden Terminen bei Herrn Joseph Rohrer abgeholt werden:

Montag, 31. März 1980, Dienstag, 1. April 1980, Mittwoch, 2. April 1980, jeweils 09.00–10.00 Uhr.

Bischofssekretariat

Stellenausschreibung

Das Pfarrhaus *Bramboden* (LU) kann einem Resignaten zur Verfügung gestellt werden. Bezüglich Übernahme von Aufgaben, es werden vor allem liturgische priesterliche Dienste, jedoch kein Religionsunterricht, erwartet, kann Regionaldekan Hans Amrein, Fenkernstrasse 5, 6010 Kriens (Telefon 041 - 45 80 80) Auskunft geben. Interessenten melden sich bis zum 31. März 1980 beim diözesanen Personalamt, Baselstrasse 58, 4500 Solothurn.

Bistum Chur

Im Herrn verschieden

Hans Gisler, Resignat, Schwyz

Der Verstorbene wurde am 15. März 1904 in Schattdorf (UR) geboren und am 3. Juli 1927 zum Priester geweiht. Er wirkte ein Jahr als Vikar in St. Moritz (GR), von 1929 bis 1941 als Kaplan im Urnerboden (UR), von 1941 bis 1946 als Spiritual im Altersheim in Flüelen (UR) und von 1946 bis 1975 als Kaplan in Göscheneralp (UR). Seinen Lebensabend verbrachte er im Altersheim «Acherhof» in Schwyz. Er starb am 3. März 1980 und wurde am 6. März 1980 in Schattdorf (UR) beerdigt.

Kirchenbenediktion

Am 2. März 1980 hat Diözesanbischof Dr. Johannes Vonderach die renovierte Pfarrkirche Herz Jesu, Winterthur (ZH), benediziert sowie den Altar zur Ehre des Heiligsten Herzens Jesu geweiht und in ihn die aus dem ehemaligen Hochaltar stammenden Reliquien der heiligen Märtyrer Hyacinthus, Candidus und Secundus sowie des heiligen Bruder Klaus eingeschlossen.

Ernennungen

Am 6. März 1980 ernannte Diözesanbischof Dr. Johannes Vonderach Kanonikus *Gieri Candinas* zum Benefiziat von Nossadonna (Maria Licht) in Trun (GR).

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Im Herrn verschieden

Conrad Ducotterd, lic.phil, Resignat, Freiburg

Conrad Ducotterd, heimatberechtigt in Léchelles, ist daselbst am 26. März 1912 geboren. Am 11. Juli 1937 wurde er in Freiburg zum Priester geweiht. Er studierte dann an der Universität Freiburg und war 1937 bis 1938 Studienaufseher im Kollegium St. Michael in Freiburg. 1938 wurde er Professor am Kollegium St. Michael in Freiburg. Er wirkte in diesem Amt bis zum Jahre 1976. Hierauf lebte er als Resignat in Freiburg. Er starb in Freiburg am 4. März 1980 und wurde am 7. März 1980 in Léchelles bestattet.

Verstorbene

Dr. Ambros Zurfluh, Pfarrresignat, Erstfeld

Droben in Intschi bei Amsteg wurde Ambros 1905 in eine Familie mit elf Kindern hineingegeben. In seinem Heimatkanton besuchte er die Schulen bis hinauf zur Matura am Kollegium Karl Borromäus in Altdorf, wo er während seiner Studentenzeit bei seinem Onkel, dem bischöflichen Kommissar Josef Zurfluh, wohnte. Ihm, seinem Vorbild und Beispiel, wird es nicht zuletzt zu verdanken sein, dass Ambros das Theologiestudium wählte. Zuerst ging er ein Jahr nach Mailand an einen jener Freiplätze, die bis in die Zeit des heiligen Karl Borromäus zurückreichen. Die Verbindung mit Mailand liess er nie mehr abbrechen. Sie brachte ihm Freund-

schaften fürs Leben. In den letzten drei Jahren seines Theologiestudiums finden wir ihn im Priesterseminar St. Luzi in Chur, wo er 1929 von Bischof Georgius Schmid (den er übrigens ausgezeichnet zu parodieren verstand) zum Priester geweiht wurde.

1930 vertauschte er das Priesterseminar mit der Universität Freiburg, um Pädagogik zu studieren. Dieses Studium musste er 1933 für zwei Jahre unterbrechen: Die Zürcher Mittelschulen brauchten dringend einen Religionslehrer. 1935 konnte er sein Studium fortsetzen und doktorierte im April 1936.

Es muss ihm in Zürich nicht übel gefallen haben. Jedenfalls vermochte ihn Chur, wo er ein Jahr als Dombenefiziat tätig war, nicht zu halten. Im August 1937 zog er als Pfarrer nach Zollikon, wo er bis 1955 wirkte und als weitsichtiger Planer die Voraussetzungen für den späteren Bau der Kirche auf dem Zollikerberg schaffen half. Im September 1955 wechselte er als erster Pfarrer an die neuerbaute St.-Konrads-Kirche nach Albisrieden, die er durch Turm und Innenausstattung vervollständigte. Auch das Pfarrhaus erweiterte er. So hat er sich auch äusserlich in St. Konrad ein bleibendes Denkmal geschaffen. Noch viel mehr aber lebt er weiter in den Herzen vieler, die er als guter Hirte betreuen durfte.

In die Geschichte der Zürcher Katholiken hat er sich auch eingeschrieben durch seine Tätigkeit in der Kirchengesetzkommission, die sich die staatliche Anerkennung der römisch-katholischen Kirchgemeinden zum Teil gesetzt hatte. Seit 1951 war er ihr initiatives Mitglied. Als 1963 das Ziel erreicht war, wurde Pfarrer Zurfluh für die erste Amtsdauer als Mitglied der Zentralkommission gewählt, deren erste Schritte er hilfreich begleitete und so weiterhin über die Grenzen seiner Pfarrei hinaus wichtige Arbeit leistete. In diesen Zusammenhang gehört auch seine jahrzehntelange Tätigkeit als Feldprediger, die ihn besonders während der Aktivdienstzeit sehr beanspruchte.

Noch eines sei festgehalten: seine Hilfsbereitschaft bedürftigen italienischen Mitbrüdern gegenüber, für die er in der ganzen Schweiz Bettelaktionen unternahm und denen er über die schweren Nachkriegsjahre hinweghalf. Hier zeigte sich das gütige Herz hinter der ernerisch harten Schale. Manch italienischer Bischof hat ihm dafür seine Dankbarkeit bezeugt, indem er ihn zum Ehrenkanonikus ernannte. Er freute sich über diese Auszeichnungen und nahm es gelassen hin, wenn wir Besitzlosen ihn ob solcher Farbenpracht neckten. Er hatte sie ja wahrhaftig verdient! Überhaupt: Wer ihn als Freund erleben durfte, lernte ihn erst so richtig kennen. Auf ihn war Verlass. In freundschaftlicher Runde entfaltete sich sein gesellschaftliches Talent und sein tiefgründiger Humor.

Neun Jahre des Ruhestandes waren ihm noch vergönnt in seiner ernerischen Heimat, in Erstfeld, wo er sich sein Tusculum erbaut hatte. Als letzten Abendganz seines Priesterlebens durfte er im vergangenen Sommer sein goldenes Priesterjubiläum feiern, zusammen mit seiner dankbaren Pfarrei Zürich-St. Konrad, die ihn zur Jubelfeier geladen hatte.

Am 2. Dezember 1979 ist er gestorben, am 6. Dezember, einen Tag vor seinem Namenstag, haben wir ihn in Amsteg ins Grab seiner Eltern zur ewigen Ruhe gebettet. Viele Mitbrüder und Gläubige aus Zürich, an ihrer Spitze Generalvikar Dr. Hans Henny, bezeugten ihm dabei ihre Treue bis über das Grab hinaus. Sie gedenken seiner auch weiterhin in grosser Dankbarkeit.

Franz Demmel

Neue Bücher

Religionsunterricht

Wolfgang Nastainczyk, Religion unterrichten. Aufgaben und Möglichkeiten neu gesehen, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1979, 180 Seiten.

«Religion unterrichten» erschien in der Buchreihe «Theologie im Fernkurs», einer Kurzfassung des theologischen Grundkurses der Domschule Würzburg. Das Buch ist eine religionspädagogische Grundlagenreflexion mit didaktisch-formaler Fragestellung. Es versteht sich als Einführung in die Praxis und wendet sich an Leute, die sich auf eine katechetische Lehrtätigkeit vorbereiten. Es vermittelt aber auch dem mit der Katechese bereits Vertrauten hilfreiche Übersicht und Einsicht in die Hauptprobleme des Unterrichts und in die Ergebnisse der gegenwärtigen religionspädagogischen Forschung.

Das Lernprogramm ist pragmatisch nach den Fragestellungen und zu bewältigenden Aufgaben gegliedert, denen der Katechet in seinem Beruf der Reihe nach begegnet. Unter den Stichworten «Rahmenbedingungen und Basisfaktoren» fragt es zuerst nach den politischen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen des Religionsunterrichts, nach religionspädagogischen Konzepten, Lehrplänen und Curricula, Formen und Funktionen von Lehrbüchern und andern Lehrmaterialien sowie nach Voraussetzungen und Selbstverständnis von Schüler und Lehrer. Dem folgt eine kurze Darstellung der Hauptaspekte und Erfordernisse der entfernteren und näheren Unterrichtsvorbereitung, der wichtigsten Phasen, Formen und Mittel der Unterrichtsgestaltung und der Hauptelemente der Unterrichtskontrolle. In ungewohnt einfachem und übersichtlichem Aufbau ist jede einzelne erläuterte Sachfrage in das Darstellungsschema «Befund, Aufbau und Probleme» und «Hilfen» gegliedert.

Der Verfasser ist vertraut mit der religionspädagogisch-didaktischen Gegenwartsliteratur und führt auch den Leser in diese ein. Seine Fragestellung bleibt aber konsequent die des Praktikers. Es gelingt ihm, in einfacher Weise die wichtigsten Probleme und Wege der katechetischen Didaktik aufzuzeigen. Dass ein solcher Grundkurs nicht mehr als eine allgemeine Einführung sein kann, versteht sich von selbst. Beachtlich aber ist seine differenzierte und dennoch einfache, knappe und konkrete Sachinformation.

Guido Schüpp

Jugendreligionen

Friedrich-Wilhelm Haack, Jugendreligionen. Ursachen - Trends - Reaktionen, Claudius Verlag/Verlag J. Pfeiffer, München 1979, 435 S.

Wir müssen Haack dankbar sein, dass er in diesem preiswerten Band die Ergebnisse seiner mehrjährigen Forschungstätigkeit und Aufklärungsarbeit vorlegt. Er setzt sich zunächst mit grundsätzlichen Fragen auseinander: Kennzeichen der Jugendreligionen, Ursachen, Folgen usw. Es scheint doch ein recht hartes Urteil zu sein, wenn er den Begriff «Bekehrung» so eng gebraucht, dass er ihn für die Hinwendung zu einer der Jugendreligionen nicht gelten lassen kann und lieber von Psychomutation spricht (42-48).

Im zweiten Teil werden acht sogenannte Jugendreligionen nach einem gleichbleibenden Schema vorgestellt: Name der Gruppe - Ziele - die Methode - der Führer - die Gruppe - Organisation und Hierarchie - Geschichte - Kult - Kritik und Gegenkritik - Literatur. In diesen Darstellungen erhält der Leser die notwendigen Informationen, die ihm Verständnis und Beurteilung ermöglichen. Besonders wertvoll sind die Zitate aus nicht immer leicht zugänglichen Schriften der Gruppen und die Aussagen involvierter Jugendlicher.

Wohl wird deutlich, dass fünf der acht dargestellten Gruppen der hinduistischen Religiosität verpflichtet sind, aber dieser Hintergrund bleibt doch etwas im Dunkel. Was sind die Kriterien für die Beurteilung eines Gurus? Sind die Gründer der östlich orientierten Jugendreligionen im hinduistischen Sinne Gurus oder nicht? Was bedeutet Tantra?

In einem dritten Teil stehen neben weiteren prinzipiellen Überlegungen die praktischen Hinweise im Vordergrund, zum Beispiel über die Bedeutung der Elterninitiativen. Der Autor betont, dass die prophylaktische Arbeit «die wichtigste und wertvollste Art der Auseinandersetzung» mit den Jugendreligionen ist (346), zum Beispiel das Anbieten überschaubarer Lebensräume (346) und bestehender christlicher Gemeinschaften (341), eines Religionsunterrichtes, der mehr bietet als eine allgemeine Ethik (329-332) usw.

Während sich der Autor in diesem Band sonst verhältnismässig zurückhaltend über die Jugendreligionen äussert, wird der Ton in den letzten Kapiteln recht hart, besonders im Abschnitt «Die wirkliche Gefahr» (375-380). Das Buch von Haack mag Schwächen aufweisen, darf aber doch als Grundlage der Auseinandersetzung mit den sogenannten Jugendreligionen empfohlen werden.

Otto Bischofberger

Die Anfänge der Kirche

Die Kirche des Anfangs. Festschrift für Heinz Schürmann. Herausgegeben von Rudolf Schnackenburg, Josef Ernst und Joachim Wanke, Verlag Herder, Freiburg i. Br. 1978, 667 S.

Zur Vollendung des 65. Lebensjahres von Heinz Schürmann (18. Januar 1978) haben Freunde, Kollegen und Schüler des bekannten Erfurter Exegeten eine Festschrift geschaffen, die dem Geehrten Freude machen muss. Sie zeigt, dass er mit dem Einsatz und Anliegen seiner Forschung Freunde gefunden hat, die ihn verstanden haben und das von ihm Empfangene dankbar aufnehmen und weiterverfolgen.

Der Titel der Festschrift deutet auf eine Grunddimension der Forschungsarbeit Schürmanns. Es geht ihm darum, gegenwärtige Theologie und kirchliche Praxis an der Kirche des Anfangs und am Ursprung in Jesu Wirken und Verkündigung zu messen, aus- und aufzurichten. In dieser Richtung halten die Freunde, Kollegen und Schüler mit ihren Beiträgen mit. Sie zeigen, wie Ehrfurcht vor dem Wirken des Geistes in den Anfängen der Kirche den Ursprung aus den Texten freilegen kann. P. Stuhlmacher nennt diesen Zugang einmal «sympathisierendes Einverständnis».

Die Autoren der Beiträge bemühen sich, die Fragen und Nöte der von Texten damals angesprochenen und der von der Aussage bewegten Gläubigen in den Blick zu bekommen. So gelingt es ihnen weithin, das lebendige Profil des jeweiligen Antwortversuches hervortreten zu lassen, der mit seiner Spitze auch heutige Not be-treffen kann.

Die Autoren und Beiträge:

Gerhard Schneider: Christusbekenntnis und christliches Handeln. Lk 6,46 und Mt 7,21 im Kontext der Evangelien; Rudolf Pesch: Über die Autorität Jesu. Eine Rückfrage anhand des Bekenner- und Verleugnerspruches Lk 12,8f par.; Josef Ernst: Gastmahlgespräche. Lk 14,1-24; Heinrich Zimmermann: Das Gleichnis vom Richter und der Witwe. Lk 18,1-8; Jacques Dupont: La persécution comme situation missionnaire. Marc 13,9-11; Petr Pokorny: «Anfang des Evangeliums». Zum Problem des Anfangs und des Schlusses des Markusevangeliums; Hans Lubczyk: Kyrios Jesus. Beobachtungen und Gedanken zum Schluss des Markus-Evangeliums; Walter Grundmann: Weisheit im Horizont des Reiches Gottes. Eine Studie zur Verkündigung Jesu nach der Spruchüberlieferung Q; Wolfgang Trilling: Die Entstehung des Zwölferkreises. Eine geschichtskritische Überlegung; Joachim Gnlika: Martyriumsparänese und Sühnetod in synoptischen und jüdischen Traditionen; Jakob Kremer: Jesu Verheissung des Geistes. Zur Verankerung der Aussage von Joh 16,13 im Leben Jesu; Rudolf Schnackenburg: Die johanneische Gemeinde und ihre Geisterfahrung; Wilhelm Thüsing: Die Bitten des johanneischen Jesus im Gebet Joh 17 und die Intentionen Jesu von Nazaret; Eugen Ruckstuhl: Zur Aussage und Botschaft von Johannes 21; Xavier Léon-Dufour: Autour du sémeion johannique; Ignace de la Potterie: La notion de «commencement» dans les écrits johanniques; Franz Mussner: Zur stilistischen und semantischen Struktur der Formel I Kor 15,3-5; Nikolaus Walter: Die Philipper und das Leiden. Aus den Anfängen einer heidenchristlichen Gemeinde; Günter Baumbach: Die Zukunftserwartung nach dem Philipperbrief; Traugott Holtz: «Euer Glaube an Gott». Zu Form und Inhalt I Thess 1,9f.; Joachim Wanke: Die urchristlichen Lehrer nach dem Zeugnis des Jakobusbriefes; Johannes B. Bauer: Der erste Petrusbrief und die Verfolgung unter Domitian; Anton Vögtle: Exegetische Reflexionen zur Apostolizität des Amtes und zur Amtssukzession; Karl Kertelge: Offene Frage zum Thema «Geistliches Amt» und das neutestamentliche Verständnis von der «Repräsentation Christi»; Karl Hermann Schelkle: Israel und Kirche im Neuen Testament; Gerhard Dellling: Die «Söhne (Kinder) Gottes» im Neuen Testament.

Jedem Aufsatz folgt ein Literaturverzeichnis zum Thema. Der Band schliesst mit einer von C.P. März bearbeiteten Bibliographie Heinz Schürmanns 1949-1977 (132 Nummern).

Diese in der Anlage und in den Gesichtspunkten reichhaltige und doch einheitliche Festschrift vermittelt dem Fachmann wertvolle Einblicke. Auch dem, der einfach wieder einmal erfahren möchte, wie heute neutestamentliche Exegese läuft und was sie ergibt, ist dieses Sammelwerk sehr zu empfehlen. *Barnabas Flammer*

Besinnliches Lesebuch

Erhelltes Leben. Ein besinnliches Lesebuch in Grossdruck. Herausgegeben von Alice Scherer, Verlag Herder, Freiburg i. Br., 1978, 190 Seiten.

Ein besinnliches Lesebuch für alternde Menschen. Religiöse Texte und Gedanken sowie Gedichte sollen mithelfen, den Abend des Lebens im Lichte Gottes zu sehen. Die Herausgeberin hat schlichte, einfache Texte gewählt, ohne Pathos und Phrase. Es sind Texte, die nicht abgedroschen und verbraucht sind, sondern noch überraschen können. *Leo Ettl*

Fortbildungs-Angebote

Betreuen – oder solidarisch sein?

Gibt es eine kirchliche

Ausländerpolitik?

Termin: 22./23. März 1980

Ort: Boldern, Männedorf.

Zielgruppe: Pfarrer, kirchliche Mitarbeiter, Verantwortliche für Ausländerfragen von Kirchengemeinden, Mitarbeiter von Sozialdiensten und Beratungsstellen sowie interessierte Ausländer und Schweizer.

Kursziel und -inhalte: Wie stellen sich die Kirchen zur Ausländerpolitik heute? Wie werden den Forderungen der Vernehmlassung zum neuen Ausländergesetz in den jetzigen entscheidenden Beratungen Nachachtung verschafft? Welche Haltung haben die Kirchen zur bald zur Abstimmung kommenden Mitenand-Initiative? – Und vor allem: Wie ist die Wirklichkeit der Ausländer in den Kirchengemeinden? Welche Hindernisse stehen gleichberechtigter Partnerschaft im Weg? Was würde solidarisches Zusammenleben in unseren Kirchengemeinden bedeuten?

Träger: Gemeinsam mit der Paulus-Akademie.

Auskunft und Anmeldung: Evangelisches Tagungs- und Studienzentrum Boldern, 8708 Männedorf, Telefon 01 - 922 11 71.

Was mich an Jesus fasziniert

Termin: 29./30. März 1980.

Ort: Paulus-Akademie, Zürich-Witikon.

Zielgruppe: Offene Ostertagung.

Kursziel und -inhalte: Wie hat Jesus sein Menschsein verwirklicht? – Welche Rolle spielt bei ihm die Sprache? – Gibt es in seinem Leben die Freude und die Faszination? – Was bedeutet ihm die Freiheit? – Hat Jesus Freiheit gelebt und für andere eröffnet? – Hat er die Wirklichkeit der Welt als ganze erschlossen? – Wie steht Jesus zur Leiblichkeit des Menschen? – Wie verhält er sich gegenüber dem Leiden und in welcher Weise besteht er den Tod?

Referent: Prof. Dr. Gerhard Lohfink, Tübingen.

Auskunft und Anmeldung: Paulus-Akademie, Carl-Spitteler-Strasse 38, 8053 Zürich, Postfach 361, Telefon 01 - 53 34 00.

Meditation in der Gruppe

Termin: 7. bis 12. April 1980.

Ort: Schweizer Jugend- und Bildungszentrum, Einsiedeln.

Zielgruppe: Für Suchende mit oder ohne Meditationserfahrung.

Kursziel und -inhalte: Meditations-Erfahrungen sammeln, austauschen und vertiefen unter besonderer Berücksichtigung der naturalen Meditation, mit Einbezug christlicher Tradition und östlichen Methoden (z.B. Mystik, Zen).

Leitung: Julius Jos. Huber, Einsiedeln; Julia M. Hanimann, AJBD, Zürich; Ruth Zoller, AJBD, Zürich.

Auskunft und Anmeldung: Arbeitsstelle Jugend + Bildungs-Dienst, Postfach 159, 8025

Von der zwischen 814 und 824 vom rätschen Grafen Hunfrid gestifteten Kirche eines Frauenklosters in Schänis hat sich ausser den bedeutenden marmornen Flechtwerkplatten nichts nachweisen lassen. 1054 wurde das adelige Damenstift auf Betreiben des Lenzburger Grafen Ulrich des Reichen reichsunmittelbar. Baudaten der romanschen Kirche selbst sind keine überliefert, man setzt den Bau oder Umbau um 1100 an. Das Stift wurde 1811 aufgehoben, die Klosterkirche ist heute katholische Pfarrkirche.

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. August Berz, Direktor des Salesianums, 1700 Freiburg

Dr. Otto Bischofberger SMB, Dozent an der Theologischen Fakultät, Postfach 145, 6000 Luzern 7

Dr. Franz Demmel, Postfach 1136, 8036 Zürich
Dr. P. Leo Ettl OSB, Rektor der Kantonschule, 6060 Sarnen

P. Barnabas Flammer OFM Cap, lic. theol. et S. Script., Dozent, Kapuzinerkloster, 4500 Solothurn

Gustav Kalt, Professor, Himmelrichstrasse 1, 6003 Luzern

Dr. Joseph Listl, Professor an der Universität Augsburg, Direktor des Instituts für Staatskirchenrecht der Diözese Deutschlands, Lennestrasse 25, D-5300 Bonn 1

Dr. Guido Schüepf, Professor, Schützenweidweg 24, 3186 Düringen

Dr. Sandro Vitalini, Professor, Regens, Salesianum, 1700 Freiburg

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.

Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor

Dr. Rolf Weibel, Frankenstrasse 7-9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27

Mitredaktoren

Prof. DDr. Franz Furger, Obergütschstrasse 14, 6003 Luzern, Telefon 041 - 42 15 27

Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Telefon 081 - 22 23 12

Thomas Braendle, lic. theol., Pfarrer, 9303 Wittenbach, Telefon 071 - 24 62 31

Verlag, Administration, Inserate

Raeber AG, Frankenstrasse 7-9
Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern
Telefon 041 - 23 07 27, Postcheck 60 - 16201

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 57.—; Deutschland, Italien, Österreich: Fr. 68.—; übrige Länder: Fr. 68.— plus zusätzliche Versandgebühren.
Einzelnummer Fr. 1.60 plus Porto

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.

Zürich, Telefon 01 - 34 86 00 bzw. ab 19. März 01 - 251 06 00.

AV-Medien im Religionsunterricht

Termin: 25. bis 27. April 1980.

Ort: Paulus-Akademie, Zürich-Witikon.

Zielgruppe: Seelsorger, Katecheten, Lehrer, Erzieher.

Kursziel und -inhalte: Mit der Tagung «AV-Medien im Religionsunterricht» möchten wir Wege und Möglichkeiten aufzeigen, wie audiovisuelle Medien sach- und stufengerecht ausgewählt und eingesetzt werden. Wir möchten Hinweise und Anregungen geben, wie diese Medien

sich für den Religionsunterricht gewinnbringend verarbeiten lassen und durch praktische Übungen neue Erfahrungen sammeln. – Ausserdem werden wir in einer Visionierung neues Film- und Diaterial vorstellen.

Referenten: Dr. Fritz Fischer (München); Anton Täubl (München) u. a.

Träger: Gemeinsam mit der Katechetischen Arbeitsstelle für den Kanton Zürich, der kirchlichen AV-Medienstelle des Kantons Zürich und dem Filmbüro SKFK.

Auskunft und Anmeldung: Paulus-Akademie, Carl-Spitteler-Strasse 38, 8053 Zürich, Postfach 361, Telefon 01 - 53 34 00.

Kirchenmusikseminar

Termin: 1. Mai 1980 (18.45 bis 20.00 Uhr).
Ort: Akademie für Schul- und Kirchenmusik, Luzern.

Zielgruppe: Öffentliche Veranstaltung der Kirchenmusik-Abteilung.

Kursziel und -inhalte: Kirchenmusikalische Programmgestaltung.

Referent: Dr. Alois Koch, Sulz bei Winterthur.

Auskunft und Anmeldung: Akademie für Schul- und Kirchenmusik, Obergrundstrasse 13, 6003 Luzern, Telefon 041 - 23 43 26.

Was von **Wintermänteln** übrigblieb, zu günstigsten Preisen:

- 3 Stück, Form klassisch, marengo, Grössen 46, 48, 50 Fr. 98.–
- 4 Stück Tirolerloden, grau, Grössen 50, 52, 54 Fr. 148.–

ROOS

Herrenbekleidung

Frankenstrasse 9, 6003 Luzern
Tel. 041 - 23 37 88

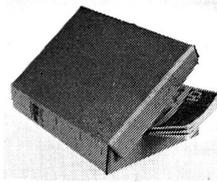
✠
**Nichts
tun
kann
jeder.**

Erfahrene

Pfarrhaushälterin

möchte sich auf den 1. Juli verändern. Bevorzugt werden Stadt Zürich oder Umgebung.

Offerten sind erbeten unter Chiffre 1202 an die Inseratenverwaltung SKZ, Postfach 1027, 6002 Luzern.



Archivierung der SKZ

Für die Aufbewahrung der laufenden Nummern der **Schweizerischen Kirchenzeitung**, sowie für die vollständigen Jahrgänge offerieren wir Ihnen die praktischen, verbesserten Ablegeschachteln mit Jahresetikette. Stückpreis Fr. 3.60.

Raeber AG, Postfach 1027, 6002 Luzern

Kurhaus ALBULA Davos

1560 m ü. M.

Das Kurhaus wird von Schwestern der Kongregation Heiligkreuz, Cham, geführt. Hauskapelle vorhanden

Erholungsbedürftige und Feriengäste sind herzlich willkommen. Das ganze Jahr geöffnet.

Pensionspreise:

Einerzimmer mit Balkon Fr. 45.–
Einerzimmer ohne Balkon Fr. 40.–/43.–
Doppelzimmer mit Balkon Fr. 40.–
Doppelzimmer ohne Balkon Fr. 35.–
Vollpension, Kurtaxen und Service (Halbpension möglich)
Kinder bis zu 6 Jahren zahlen nur die Hälfte,
Kinder von 6–12 Jahren nur 80% des Pensionspreises.

Im Preis inbegriffen:

Heizungszuschlag Fr. 2.–

Diät möglich

pro Tag vom 1. Dezember bis 30. April.
für Gallen- sowie Magen- und Darmleiden und Diabetiker. Diätzuschlag Fr. 3.– pro Tag.

Coupon für Anforderung des Gratisprospektes einsenden an: Kurhaus ALBULA, Horlaubenstrasse 27, 7260 Davos Dorf, Telefon 083 - 5 18 22.

Name _____

Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

An der staatlich-theologischen Fakultät Luzern ist die Stelle des

ordentlichen Professors für Kirchengeschichte

neu zu besetzen. Die Professur umfasst die ganze Kirchengeschichte, mit Berücksichtigung der schweizerischen Kirchengeschichte.

Die theologische Promotion und Habilitation oder eine gleichwertige Qualifikation werden vorausgesetzt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, akademischen Zeugnissen und Verzeichnis der Publikationen sind bis zum 31. Mai 1980 einzureichen an das Rektorat der Theologischen Fakultät, Hirschengraben 10, 6003 Luzern.

Katholische Kirchgemeinde St. Gallen

Wir suchen eine(n)

Mitarbeiter(in) in der Jugendseelsorge

für die Arbeitsstelle für kirchliche Jugendarbeit des Dekanats St. Gallen.

Die Arbeitsstelle, ein Team von vier Personen, fördert die regionale nachschulische Jugendarbeit der katholischen Kirche in der Stadt St. Gallen und der näheren Umgebung.

Den Mitarbeiter erwarten interessante Tätigkeiten:

- Betreuung von Jugendgruppen und Erwachsenen
- Mitarbeit in der Leiterbildung und bei Jugendanlässen
- Mitgestaltung von Liturgie
- Mitarbeit in einer Pfarrei

Vom Bewerber erwarten wir:

- echtes Interesse, sich im kirchlichen Bereich zu engagieren und seine Arbeit als Seelsorge zu verstehen
- Teamfähigkeit, Eigenständigkeit und Kreativität
- eine Ausbildung im theologischen Bereich.

Weitere Auskünfte erteilt:

Arbeitsstelle für kirchliche Jugendarbeit St. Gallen, Webergasse 9, Telefon 071-22 64 60.
Bewerbungen mit Angaben von Referenzen sind zu richten bis zum 31. Mai 1980 an: Dekanat St. Gallen, Wiesenstrasse 44, 9000 St. Gallen.

Die Katholische Kirchgemeinde Emmen sucht auf Beginn des kommenden Schuljahres (18. August 1980) für den Einsatz in den verschiedenen Pfarreien

1 Lientheologen 1 Katecheten (Oberstufe) 2 Katecheten(innen)

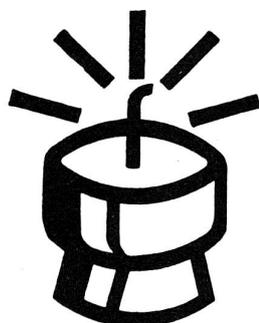
Aufgabenbereich:

- Religionsunterricht auf Oberstufe, Jugendarbeit und Mitgestaltung von Gottesdiensten (für Lientheologen und Katecheten)
- Religionsunterricht auf Unter- und Mittelstufe, Mit-hilfe in den Jugendvereinen und Mitgestaltung von Gottesdiensten (für Katecheten[innen])

Als Anforderung wird eine entsprechende Ausbildung für den zu übernehmenden Aufgabenbereich vorausgesetzt. Die Anstellung erfolgt nach unserem Regulativ.

Für die Beantwortung allfälliger Fragen wenden Sie sich an Pfarrer Walter Küng, Pfarramt Emmen (Telefon 041-55 15 03).

Anmeldungen mit den üblichen Unterlagen sind umgehend zu richten an die Verwaltung der Katholischen Kirchgemeinde Emmen, Seetalstr. 18, Emmenbrücke.



Schweizer
Opferlichte
EREMITA
direkt vom Hersteller

rauchfrei, preisgünstig,
gute Brenneigenschaften
prompte Lieferung

LIENERT  **KERZEN**

Einsenden an
Gebr. Lienert AG, Kerzenfabrik
8840 Einsiedeln Tel. 055 53 23 81

Senden Sie mir Gratismuster mit Preisen

Name _____

Adresse _____

PLZ Ort _____

GLOGGHUIS

Hotel im Trend der Zeit

Hotel Glogghuis CH-6061 Melchsee-Frutt Telefon 041-671139
Leitung: Familien Furling

Die **Melchsee-Frutt** eignet sich ausgezeichnet für Vereinsausflüge, Seminarien, Klassenlager und Schulreisen.

Das **Berghotel Glogghuis** bildet den idealen Rahmen dazu.

Hotel mit vielen Annehmlichkeiten wie erstklassige Küche, günstige Preise, Hallenbad, Sauna, Fitnessraum, **Massenlager** und Zimmer mit Dusche/WC.

Verlangen Sie unsere Offerte.
Mit höflicher Empfehlung
Familie Furling



Als **Spezialist** widme ich mich der dankbaren Aufgabe, in

Kirchen und Pfarreiheimen Lautsprecher- und Mikrofon-Anlagen

auch für **Schwerhörige** mittels Induktion ausgebaut, einzurichten. Eine solche Installation erfordert vom Fachmann äusserst individuellen Aufbau von hochqualifizierten Elementen. Durch die neue **Hi-Fi-Technik** stehen Ihnen geeignete Geräte zur Verfügung, die höchste Ansprüche an eine

**perfekte, saubere und naturgetreue
Wiedergabe von Sprache und Musik**

erfüllen. Ich verfüge über **beste Empfehlungen**. Verlangen Sie bitte eine **Referenzliste** oder eine **unverbindliche Beratung**.

A. BIESE

Obere Dattenbergstrasse 9 6005 Luzern Telefon 041-41 72 72

Leben im Kloster

Für Töchter, die Einblick wünschen in unser Ordensleben, besteht folgende Möglichkeit:

Wochenende im Kloster Ingenbohl

Samstag/Sonntag, 3./4. Mai 1980

- Information durch Gespräche
- Erleben von Gemeinschaft
- Erfahren der klösterlichen Stille
- Teilnahme am Stundengebet

Anmeldungen bis 1. Mai an:
Sr. M. Alice Fisch, Kloster, 6440 Ingenbohl SZ
Telefon 043-31 16 31

Opferschalen Kelche Tabernakel usw. Kunstemail

Planen Sie einen Um- oder Neubau Ihrer Kapelle? Wir beraten Sie gerne und können auf Ihre Wünsche eingehen.



GEBR. JAKOB + ANTON HUBER
KIRCHENGOLDSCHMIEDE
6030 EBIKON (LU)
Kaspar-Kopp-Strasse 81 041-36 44 00

Von Privat dringend zu verkaufen

Farbfernseher

Mit Neugarantie, sofort, Barzahlung, spottbillig.
Telefon 01-242 92 20 eventuell
Telefon 01-761 52 18
10-12 und 19-20 Uhr.

Unser pensionierter Pfarrer hat durch Todesfall seine langjährige, treubesorgte Haushälterin verloren. Möchten Sie als

ältere evtl. pensionierte Frau

an ihre Stelle treten? Frohe und lebenswürdige Atmosphäre. Einfacher Haushalt mit viel Freizeit. Guter Lohn.

Nehmen Sie bitte Verbindung auf unter Chiffre U 33-47284 Publicitas, 9001 St. Gallen.

Kommunionkreuzchen

Dürfen wir Sie nochmals auf unser ganzseitiges Inserat in der KZ vom 9. 2. 80 aufmerksam machen (gilt als Prospekt). Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Bestellung bald aufgeben können, damit wir Sie wunschgemäss beliefern können. Wir führen neben den Bronze-Kreuzchen nach wie vor die Kreuze mit Holzbalken und Metallkorpus. Wir stehen gerne mit einer Auswahl zur Verfügung.

RICKEN BACH

Frau A. Kaeslin

8840 Einsiedeln

Telefon 055-53 27 31

Filialen

Luzern ARS PRO DEO
bei der Hofkirche

Luzern Franziskanerplatz

Sion Grand-Pont 11

Telefon 027-22 17 72

A. Z. 6002 LUZERN

63000
00247023
PFAMMATTER JOSEF DR.

PRIESTERSEM. ST. L
7000 CRUR

11/13. 3. 80